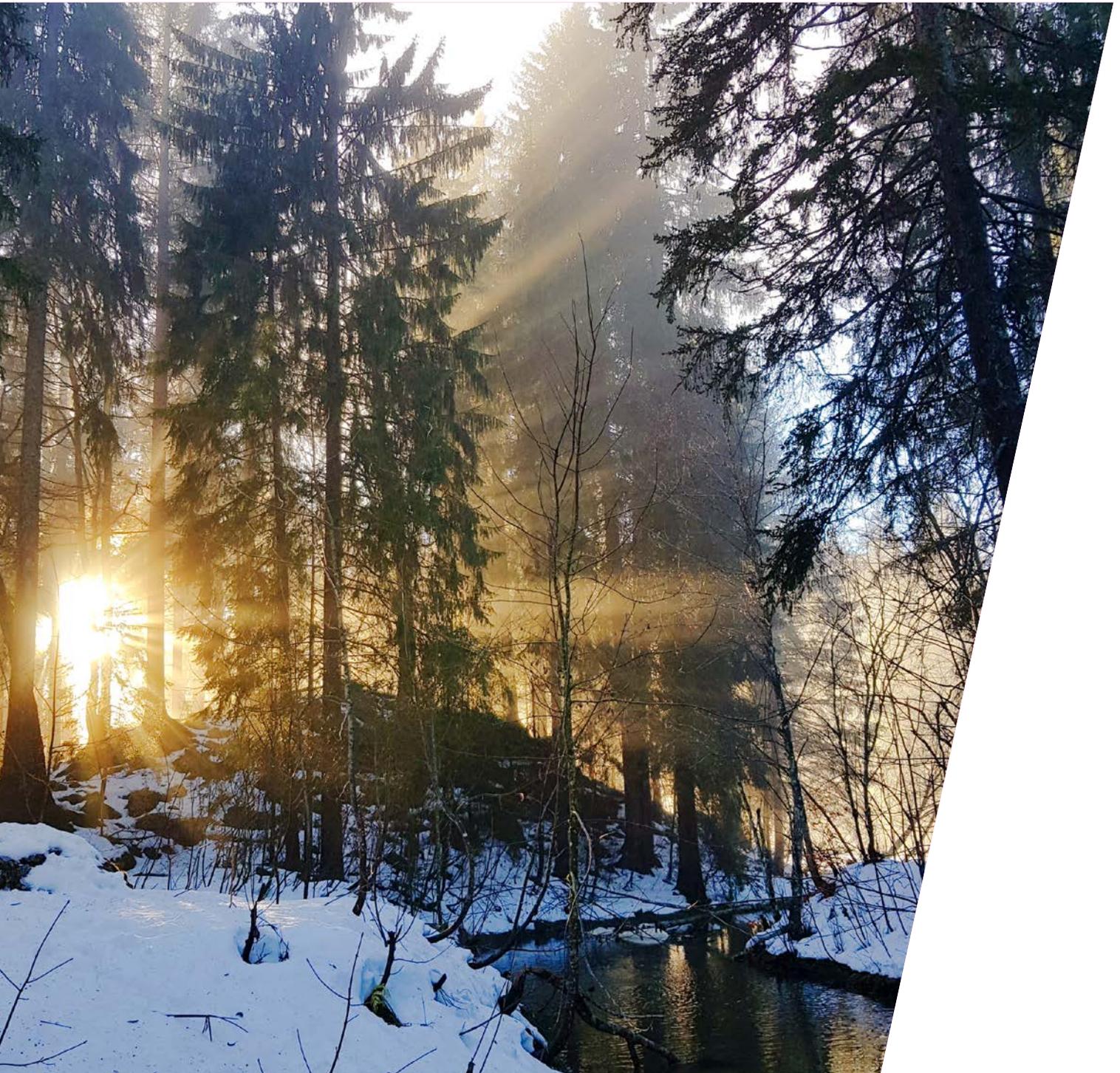


BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 01/2022



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

1 QUINTESSENZ

3 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

4 Peter Raithel **70 Jahre Gemeindeordnung – Eine Glosse**

6 Stefan Graf **Keine Aqoise-Kooperationen im eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau!**

8 Dr. Peter Markert **Nationale imakomm-Studie „Zukunftsfeste Innenstädte“**

14 Dr. Olaf Heinrich **Vom Armenhaus zur „Region der Zukunft“**

18 **Umwelt- & Klimaschutz in Behörden**

SERVICE

19 **Aus dem Verband**

25 **Veranstaltungen**

29 **Brüssel Aktuell**

34 **Seminarangebote für Mitarbeiter:innen in den Kommunalverwaltungen**

DOKUMENTATION

36 **Finanzzuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2021; Veröffentlichung der Richtlinie zum Ausgleich von Gewerbesteuerereinnahmen** BayGT-Schnellinfo 50-12/2021 vom 15.12.2021

37 **Wasserwirtschaft und Landwirtschaft erneuern Zusammenarbeit** Pressemitteilung Bay. BauernVerband, VBEW und BayGT vom 09.12.2021

38 **Haushaltssatzung des BayGT für das Haushaltsjahr 2022**

40 **Bayerischer Eine Welt-Preis 2022** BayGT-Rundschreiben 79/2021 vom 08.12.2021

WICHTIGES IN KÜRZE

/// IN EIGENER SACHE

EIN GESUNDES UND ENTSPANNTERES JAHR 2022!

Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein gesundes und deutlich entspannteres Jahr 2022 als es das vergangene war. Man mag es kaum glauben: seit fast zwei Jahren beeinflusst ein Virus das Leben der Menschen auf der ganzen Welt. Lockdowns, Impfkampagnen, Masken-tragepflicht und Unterricht für Kinder daheim am Computer prägen seit geraumer Zeit unseren Alltag.

Höchste Zeit, dass der Spuk endlich ein Ende findet! Die Gemeinden und Städte haben jedenfalls bewiesen, dass sie auch in ungewöhnlichen Zeiten ihre Leistungen für die Bürgerschaft in gewohnt zuverlässiger und unaufgeregter Art und Weise erbringen. Den Kommunalverwaltungen im gesamten Freistaat sei an dieser Stelle nachdrücklich gedankt.

/// KOMMUNALRECHT

70 JAHRE GEMEINDEORDNUNG

Ein Gesetz, das die Grundlage jeglichen Verwaltungshandelns in den Städten, Märkten und Gemeinden bildet, aber in der täglichen Praxis als selbstverständlich angesehen wird, erfährt durch den langjährigen Kommunalrechtsdozenten an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Peter Raithel eine ihr gebührende Ehrung. Sie wird in diesem

Monat sage und schreibe 70 Jahre alt. In einer Glosse für die erste Ausgabe der Verbandszeitschrift im Jahr 2022 weist er auf markante Änderungen dieses Grundlagengesetzes hin, die es im Laufe der Zeit erfahren musste. Von der Gemeindegebietsreform über den Bürgerentscheid und die neuesten Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Der Autor spricht sich dezidiert für eine genderechte Formulierung zahlreicher Begriffe im Gesetz aus. Anhand zahlreicher Beispiele zeigt er auf, wo es in der GO hapert. Die Verwendung auch der weiblichen Form ist durchaus nachvollziehbar.

Dem Vorschlag, alternativ das Gendersternchen zu verwenden, kann die Redaktion allerdings nicht folgen. Dieses der deutschen Sprache fremde Zeichen würde den Gesetzestext komplett verhunzen und darüber hinaus zu einer Spaltung der Leserschaft führen. Zur Begründung darf auf den vortrefflichen Kommentar von Sara Maria Behbehaini in der Süddeutschen Zeitung vom 10. Juni 2021, Seite 4 („Ein Stern, der spaltet“) verwiesen werden.

→ Seiten 4 und 5

/// BREITBANDBAU

KEINE AQUISE-KOOPERATIONEN!

Es ist erfreulich, dass es beim Breitbandausbau in Bayern zügig vorangeht. Insbesondere der Ausbau auf

dem Land hat seit einiger Zeit gehörig Fahrt aufgenommen. Um damit ein Geschäftsmodell zu entwickeln und Profit einzustreichen erwarten nicht wenige Breitbandanbieter, dass Gemeinden bei der Kundenakquise helfen. Stefan Graf, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags u.a. für den Breitbandausbau zuständig, rät davon jedoch ab. Keine Gemeinde sollte sich zum Anwerber für ein einzelnes Unternehmen machen. Werbung für den Glasfaserausbau ja, Empfehlung für einen Einzelanbieter nein.

→ Seiten 6

/// BAUWESEN

ZUKUNFTSFESTE INNENSTÄDTE

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen bzw. Lockdowns ist oft und viel von der Verödung der Innenstädte geschrieben worden.

Nunmehr liegt eine erste umfassende und disziplinübergreifende Innenstadtsstudie jüngsten Datums vor. Die von der imakomm durchgeführte Erhebung, an der sich 747 Standorte aus allen 16 Bundesländern beteiligt haben, zeigt u.a. Kennziffern zur aktuellen Situation der Innenstädte, zu effektiven Maßnahmen zur Innenstadtsstabilisierung sowie Ansätze hin zu einer „Post-Corona-Innenstadt“.

Erfreulich ist, dass die Studie nicht nur für Großstädte Zukunftspotential

aufzeigt, sondern auch für kleinere Städte und Gemeinden Mutmacher sein kann.

→ Seiten 8 bis 13

/// STADTENTWICKLUNG

LANDESGARTENSCHAU 2023

Die Bayerische Landesgartenschau findet im Jahr 2023 in der ostbayerischen Kreisstadt Freyung statt. In dieser Ausgabe spricht Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich über den Stand der Vorbereitungen und darüber, was die Gäste im kommenden Jahr in Freyung erwarten dürfen. Die Landesgartenschau wird nicht im Stadtzentrum stattfinden, sondern auf dem

800 Meter hochgelegenen Geyersberg, einem Ortsteil der Stadt. Von dort wird man einen fantastischen Fernblick bis ins Voralpenland und über die sanften Hügel des Bayerischen Waldes und Böhmerwaldes haben. Auf der Seite www.lgs2023.de kann man sich umfassend informieren.

→ Seiten 14 bis 16

/// UMWELTSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ IN BEHÖRDEN

Die bayerische Verwaltung soll bis zum Jahr 2030 klimaneutral aufgestellt sein. Ein ehrgeiziges Ziel aus der bayerischen Klimaoffensive. Der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt

entwickelte „Leitfaden Umwelt und Klimaschutz in Behörden“ ist eine Maßnahme daraus und bietet Informationen, Tipps und Hilfestellung zur praktischen Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung. Der Leitfaden ist als praxisorientierte Handreichung entwickelt worden, die öffentliche Auftraggeber Schritt für Schritt zu einer nachhaltigen Beschaffung unterstützt. Durch anschauliche Beispiele, Formulierungshilfen für den Vergabeprozess sowie die Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland wird eine schnelle, wirksame, rechtssichere und kosteneffiziente Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Beschaffung ermöglicht.

→ Seite 18

/// DAS ONLINEZUGANGSGESETZ – EIN IRRWEG!

Das Alte Testament ist ein bildgewaltiges Werk. Die deutsche Sprache hat viele seiner Metaphern und Parabeln in den täglichen Gebrauch übernommen. So finden wir gleich zu Anfang der Bibel (1. Mose 1:2) beispielsweise das „Tohuwabohu“. Die Einheitsübersetzung gibt den Begriff – vergleichsweise unzureichend – dadurch wieder, dass der Zustand auf der Erde vor dem Schöpfungsakt als „wüst und wirr“ apostrophiert wird. Gemeint ist schlicht das totale Chaos.

Diejenigen, die in den Kommunen mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz zu tun haben, beginnen jetzt zu ahnen, wohin uns diese Einleitung führen könnte.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder (übrigens nicht unmittelbar die Kommunen), bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dazu hat der IT-Planungsrat einen OZG-Umsetzungskatalog verabschiedet, welcher 575 Verwaltungsleistungen in über 50 Lebens- und Geschäftslagen in 14 Themenfeldern kategorisiert. Bei einer schnellen Umsetzung helfen sollen dabei die sog. EfA- (nicht Eva!) Leistungen. EfA ist die Abkürzung für „Einer für Alle“. An sich eine gute Idee. Ein Bundesland entwickelt für eine bestimmte Verwaltungsleistung eine digitale Lösung, die dann in den anderen Ländern ebenfalls eingesetzt werden kann. So weit, so gut. Im Detail wird es aber jetzt richtig „wüst und wirr“.

Die im „Fit-Store“ bislang angebotenen EfA-Dienste lassen sich nämlich an einer Hand abzählen. Unklar ist überdies, auf welchem rechtlichen Weg sie zu den bayerischen Gemeinden kommen können, geschweige dass die inhaltlichen und systembedingten Probleme gelöst wären. Von der Kostentragung ganz abgesehen.

Natürlich ist die Umstellung von Verwaltungsleistungen auf digitale Angebote ein komplexer Vorgang. Aber schon ein cursorischer Blick auf die bei dem Prozess beteiligten Institutionen auf Bundes- und Landesebene, im staatlichen, im kommunalen und im wirtschaftlichen Sektor zeigt, dass ein koordiniertes Vorgehen kaum möglich ist. Nur ein Auszug: CIO der Bundesregierung, Digitalkabinet, ITZ Bund, Datenethikkommission, Digitalrat, Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit, KoSIT, FITKO, IT-Planungsrat und, und, und... Das kann nicht funktionieren.

Der eigentliche Knackpunkt liegt aber meines Erachtens ganz woanders. Wie der Name des Gesetzes verdeutlicht, verlangt das OZG lediglich einen digitalen Zugang zu einer Verwaltungsleistung, die verwaltungsinterne Behandlung bleibt ungeregt. Mit anderen Worten: Wenn die Behörde den digitalen Antrag ausdrückt und ganz herkömmlich analog weiterverarbeitet, ist das der Vorschrift völlig egal. Aber gerade darauf hätte man sich doch konzentrieren müssen. Wie kann die Digitalisierung dazu beitragen, dass



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Verwaltung effizienter, schneller, kostengünstiger und dadurch bürgerfreundlicher wird? Wie müssen interne und externe Verwaltungsvorgänge und vor allem deren gesetzliche Grundlagen verändert werden, damit sie in die digitale Welt passen?

Das OZG versucht nur, herkömmliches Verwaltungshandeln 1:1 ins Digitale zu übersetzen. Das ist zu kurz gesprungen. Oder wie es der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Telefonica Deutschland Holding, Thorsten Dirks, ausgedrückt hat: „Wenn Sie einen Scheißprozess digitalisieren, dann haben Sie einen scheiß digitalen Prozess.“

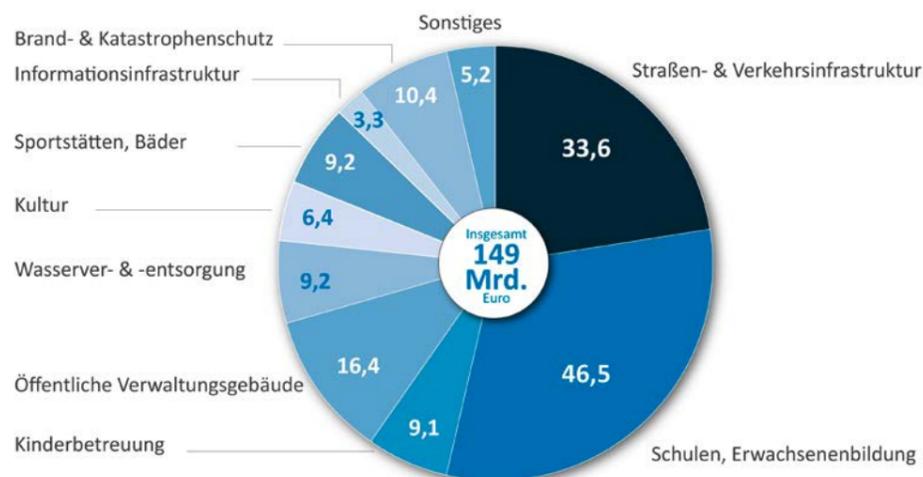
Prosit Neujahr!

INVESTITIONSRÜCKSTAND

HOCHRECHNUNGEN FÜR STÄDTE, GEMEINDEN & LANDKREISE



Angaben in Mrd. Euro



Quelle: KfW-Kommunalpanel 2021; Grafik DStGB 2021

70 JAHRE GEMEINDEORDNUNG – EINE GLOSSE

Text Peter Raithel, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Hof

Am 18. Januar 2022 feiert die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ihren 70. Geburtstag. Sie war mir in den 32 Jahren als Kommunalrechtsdozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Hof) immer eine gute und treue Begleiterin. Und sie ist sich selbst über viele Jahre treu geblieben, auch wenn sie mitunter schwerwiegende Einschnitte erdulden musste.

Beispielhaft will ich nur die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform in den 1970er-Jahren erwähnen, als die Große Kreisstadt (Art. 5a) und der Ortssprecher (Art. 60a) eingefügt wurden. Heftig waren auch die Änderung der Pflichtaufsicht in eine Ermessensaufsicht (Art. 112 ff.) und die Ergänzung des vom bayerischen Volk gewünschten Bürgerentscheids (Art. 18a). Jüngst musste sie auch der Corona-Pandemie Tribut zollen, als mit der vorerst befristeten Einführung der Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a) der eherne Grundsatz des Sitzungszwangs aufgeweicht wurde. Ansonsten ist sie weitgehend die Alte geblieben.

Was man ihr nach 70 erfolgreichen Jahren allerdings wünschen könnte, ist eine gendergerechte Formulierung. Als am 18. Januar 1952 die Bayerische Gemeindeordnung in Kraft trat, war das Gendern weder üblich noch war der Begriff dafür in aller Munde. Ganz im Gegenteil. Die Gesellschaft und auch die Rechtsnormen, die in dieser Zeit formuliert und in Gesetzesform gegossen wurden, orientier-

ten sich an der Dominanz der Männer. Dies galt sowohl für die Gesellschaft als auch für Recht und Gesetz. Wenn Fräulein Karola Müller einen Beruf ergreifen wollte, dann waren die Näherin und die Verkäuferin ganz naheliegend, als schiere Karriere erschien in dieser Zeit das Berufsziel einer Sekretärin und als von der Natur gegeben wirkte die Tätigkeit als Hausfrau. Es wurde kaum nachgedacht über ihre Berufschancen als Kraftfahrzeugschlosser oder gar als Diplomingenieur.

Die eben verwendeten maskulinen Formen der Berufsbezeichnungen sind nicht etwa versehentlich in diesen Text gerutscht, sie entsprechen vielmehr dem Zeitgeist in den 1950er Jahren, der sich auch in der Werbung widerspiegelte. Männer waren in passender Kluft in den Autowerkstätten und in den Fabrikhallen zu finden, Frauen passenderweise mit Schürze eher beim Füllen der Waschmaschine oder mit dem Staubwedel beim Frühjahrsputz. Selbst nach erfolgreichem pädagogischen Studium durfte sich Karola Müller stolz „Fräulein Lehrer“ nennen, musste diesen Beruf aber wahrscheinlich aufgeben, wenn sie heiratete oder besser geheiratet wurde – denn als Frau Karola Meyer gehörte sie an den Herd und nicht vor eine Schulklasse.

In den Gesetzen dieser Zeit – so auch in der Gemeindeordnung – spiegelt sich diese gesellschaftliche Situation wider. Es verwundert nicht, dass der erste Bürgermeister in der Urfassung ein Mann ist. Wer zum ersten Mal



PETER RAITHEL

in seinem Leben den Art. 46 Abs. 2 GO liest, denkt sich noch nichts Böses, wenn er im Satz 1 dieser Vorschrift erkennt, dass „Der erste Bürgermeister“ die Sitzungen des Gemeinderats vorbereitet. Spätestens in Satz 2 der Vorschrift merkt man, dass hier tatsächlich ein Mann gemeint ist. „Er“ beruft die Sitzungen ein – er, also der erste Bürgermeister, eindeutig ein Mann. In der heutigen Zeit wird man hergehen und auf diesbezügliche Fragen von Studierenden antworten, dass mit diesen Formulierungen selbstverständlich auch eine erste Bürgermeisterin gemeint ist, also eine Frau.

Klar, nur so kann das nach Sinn und Zweck ausgelegt werden, auch wenn man nach der historischen Auslegung zu einem anderen Ergebnis kommen müsste. Entweder als Entschuldigung oder zur Untermauerung dieser Aus-

legung kann man neuerdings auf das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags verweisen. Im Gegensatz zum Gesetzgeber verwenden die Herausgeber dort durchgängig Formulierungen wie „Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin“. Zeitgemäß mag man meinen und ist versucht, den Gesetzgeber anzumahnen, doch Ähnliches zu tun. Man wird wohl auf die nächste komplette Neufassung der Gemeindeordnung warten müssen, obwohl ein Änderungsgesetz – wohlgemerkt nicht im Rahmen einer ohnehin notwendigen Neuregelung – alleine aus diesem Anlass ein immens wichtiges Zeichen der Gleichberechtigung in der juristischen Sprache wäre. Warten wir es ab.

Indes würde eine solche Änderung den Gesetzgeber vor einige Probleme stellen. In der Gemeindeordnung geht es ja nicht alleine um das Spitzenamt des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin. Auch viele andere Begriffe sind männlich geprägt oder werden in maskuliner Form verwendet. Interessant erscheint hier der Begriff des Gemeindebürgers zu sein, der in Art. 15 Abs. 2 GO erläutert ist. Die Änderung in Gemeindebürger oder Gemeindebürgerin ist jetzt kein Geniestreich, aber dann müsste man in der Folge auch alle anderen Begriffe abändern, die genau darauf abstellen.

Aus der Bürgerversammlung würde die Bürger- und Bürgerinnenversammlung, aus dem Bürgerentscheid der Bürgerinnen- und Bürgerentscheid und aus



den Ehrenbürgern die Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen. Aber was macht man dann mit dem ersten Bürgermeister und der ersten Bürgermeisterin?

Eigentlich müssten die dann erster Bürger- und Bürgerinnenmeister oder erste Bürger- und Bürgerinnenmeisterin heißen. Art. 46 Abs. 2 GO würde dann lauten: „Der erste Bürger- und Bürgerinnenmeister oder die erste Bürger- und Bürgerinnenmeisterin bereitet die Beratungsgegenstände vor.“ Er oder sie beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein.“

Wer sich damit nicht anfreunden kann, weil diese Neuregelung nur von der rein männlichen zur bipolaren Form führt, also die diverse Form unterschlägt, dem sei folgende Formulierung unterbreitet: „Erste Bürger*innenmeister*innen bereiten die Beratungsgegenstände vor.“ Sie berufen den Gemeinderat unter Angabe der

Tagesordnung mit angemessener Frist ein.“

Beide Varianten sind etwas gewöhnungsbedürftig, aber durchaus machbar und im 21. Jahrhundert eigentlich – ich streiche eigentlich – unerlässlich.

Also – ein „Auf geht’s!“ rufe ich zum Abschluss dieses Beitrags und am Ende meiner erfüllten beruflichen Laufbahn dem Gesetzgeber zu. Ach so, ist der männlich?

KEINE AQUISE-KOOPERATIONEN IM EIGENWIRTSCHAFTLICHEN GLASFASERAUSBAU!

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

Der Breitbandausbau hat sich von den Kabelverzweigern auf die Glasfaser verlagert. Weil viel Kapital nach Anlagemöglichkeiten sucht, ist der eigenwirtschaftliche Ausbau überraschend auch auf dem Land in den Vordergrund getreten. Landauf landab versuchen verschiedenste Unternehmen, von vielen hatte man in Bayern noch nie etwas gehört, einen „business case“ zu schaffen, in dem versucht wird eine bestimmte Vorvermarktungsquote bei den Hausanschlüssen zu erreichen. So weit so gut könnte man sagen – und was hat das mit den Gemeinden zu tun? Schließlich sind die Wegerechte gesetzlich geregelt. Seit 1. Dezember im novellierten Telekommunikationsgesetz (TKG) sogar noch einfacher zugunsten der Ausbauenden. Dennoch flattern den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern derzeit sogenannte Kooperationsverträge ins Haus, von deren Unterzeichnung die TK-Unternehmen ihre Aquisebemühungen und damit auch den Glasfaserausbau abhängig machen. Nicht nur, dass in den Verträgen von den Gemeinden Unterstützung bei der Kundenansprache eingefordert wird irritiert. Prekär wird die Situation, wenn einer Gemeinde gleich mehrere TK-Unternehmen eine Kooperation anbieten.

Der Gemeindetag hat die verschiedenen Vertragsmuster analysiert und empfiehlt, wenn diese geldwerte Unterstützungen der Gemeinden für das TK-Unternehmen beinhalten, diese

besser nicht zu unterzeichnen. Insbesondere wenn die Gemeinde mithelfen soll, dass das TK-Unternehmen möglichst viele Vorverträge in der Tasche hat – auch wenn die Grenze fließend sein mag, z. B. wenn der Bürgermeister auf einer Informationsveranstaltung des TK-Unternehmens ein Grußwort sprechen soll oder im Amtsblatt für den Gigabitusbau wirbt. Vor allem vor dem Hintergrund drohender wettbewerbsrechtlicher Schadensersatzansprüche ist jedoch Vorsicht geboten.

Macht das TK-Unternehmen seine Ausbauaktivitäten zwingend vom Abschluss eines Vertrages abhängig, kann die Gemeinde dennoch ein Angebot machen: Eine rein wegerechtliche Vereinbarung (ggf. mit Ergänzungen zur Mitnutzung passiver Infrastruktur und zur Koordination von Bauarbeiten) – denn hierzu gibt es gesetzliche Bestimmungen (§§ 68 TKG bzw. § 77 ff. TKG) und diese können auch über einen Vertrag vollzogen werden. Der Gemeindetag hat auf dieser Basis mit der Deutschen Glasfaser einen Mustervertrag abgestimmt¹.

Dies heißt freilich nicht, dass die Gemeinden nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemein den Glasfaserausbau unterstützen können – nur nicht exklusiv ein Unternehmen. Das Gigabitbüro des Bundes wird dazu in Kürze eine Arbeitshilfe herausgeben.



STEFAN GRAF

Befriedigend ist das Ganze freilich nicht. Letztlich sollte der eigenwirtschaftliche Ausbau, um möglichst viele Adressen zu umfassen, aus einer Hand und nicht im Aquisewettbewerb verschiedenster Unternehmen ablaufen. Damit aber die Gemeinde ein solche echte Kooperation mit zielgerichteten Unterstützungsmaßnahmen eingehen kann, bedürfte es wohl eines bei der EU-Kommission notifizierten Prozesses, im dem der Partner transparent und diskriminierungsfrei ausgewählt wird.

Weitere Informationen:

Tel. 089 / 360009-23
stefan.graf@bay-gemeindetag.de



**FÜR IHRE VERWALTUNG,
FÜR IHRE BÜRGER*INNEN,
FÜR IHRE UNTERNEHMEN!**
Kommunaler Glasfaserausbau mit LEONET

Es geht um die digitale Zukunft Ihrer Gemeinde – samt den Einwohner*innen und ortsansässigen Betrieben.

Mit starken, schnellen sowie zukunftssicheren Internet-Verbindungen ist das moderne Landleben auch für die junge Generation und aufstrebende Unternehmen interessant. Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur ist für Kommunen eine sinnvolle und wirkungsvolle Lösung, um Chancengleichheit mit den Ballungsräumen herzustellen.

Mit zur Zeit über 3.500 Kilometer Glasfasernetz, verteilt auf 190 bayerische Kommunen in 20 Landkreisen, und über 25.000 zufriedenen Kund*innen im Rücken, unterstützt LEONET Sie gerne auf dem Weg in Ihre digitale Zukunft. Aus der Region. Für die Region.

Als Unternehmen aus Teisnach im Bayerischen Wald bietet LEONET das komplette Programm an: Von der Finanzierung und Teilnehmergebung, über die Bauplanung und Durchführung mit regionalen Tiefbauunternehmen bis zur bewährten Leitungsverlegung (FTTH / FTTB) und dem kundenorientierten Netzbetrieb.

Versäumen Sie es nicht, dass sich Ihre Bürger*innen und Unternehmen auch in Zukunft mit und in Ihrer Gemeinde verbunden fühlen. Das Experten-Team der LEONET Kommunalbetreuung freut sich auf einen ersten Austausch mit Ihnen.



So erreichen Sie die
LEONET Kommunalbetreuung:

Adrian Richter
Teamleitung Kommunalbetreuung
Tel.: 0151 188 15 692
kommunalbetreuung@leonet.de

Besuchen Sie unsere
Kommunen-Seite:



BAYERNS DIGITALE ZUKUNFT

LEONET.DE

¹ Herunterzuladen im Intranetbereich des Bayerischen Gemeindetags unter „Post und Telekommunikation“.

NATIONALE IMAKOMM-STUDIE „ZUKUNFTSFESTE INNENSTÄDTE“

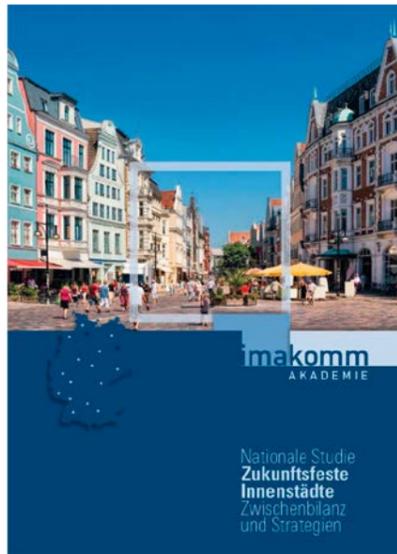
SIE GIBT ORIENTIERUNG BEI DER KÜNFTIGEN INNENSTADTENTWICKLUNG

Text Dr. Peter Markert, imakomm

Die erste umfassende und disziplinübergreifende Innenstadtstudie seit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 liegt nun vor.

Die von der imakomm durchgeführte Erhebung zeigt unter anderem Kennziffern zur aktuellen Situation der Innenstädte, zu effektiven Maßnahmen zur Innenstadtabstabilisierung sowie Ansätze hin zu einer „Post-Corona-Innenstadt“.

Basis sind umfassende Daten von fast 750 Standorten in ganz Deutschland, allein 127 aus Bayern. Begleitet wurde die Studie von namhaften deutschlandweiten Partnern und Partnerinnen. Der Artikel zeigt ausgewählte Schlaglichter der Studie.



DIE STUDIE: UMFASSENDE DATEN VON 747 STANDORTEN IN GANZ DEUTSCHLAND

„Brennglas“, „Brandbeschleuniger“, „Todesstoß“ – Bezeichnungen für Effekte der Corona-Pandemie auch und gerade in den Innenstädten sind sowohl vielfältig als auch zu hinterfragen. Genau das will die Studie der imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen und Stuttgart, (kurz: imakomm) tun und zugleich einen Ausblick auf die so genannte „Post-Corona-Innenstadt“ wagen. Die Ergebnisse sind seit dem 3. November 2021 kostenlos abrufbar unter www.imakomm-akademie.de.

Die Studie basiert insbesondere auf einer nationalen Online-Befragung von Kommunen und innenstadtnahen Wirtschaftsvereinigungen. Insgesamt **747 Standorte** aus allen 16 Bundesländern haben sich beteiligt.

Fachlich begleitet wurde die Studie im Zeitraum Januar bis September 2021 von namhaften **Partnern und Partnerinnen**: Neben dem DIHK waren die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) sowie die führenden Dachverbände der Stadtmarketingorganisationen (bcsd, CMVO) und der Wirtschaftsfördereinrichtungen in Deutschland (DVWE) aktiv beteiligt. Weitere – insbesondere über 40 IHK-Organisationen in Deutschland – bil-



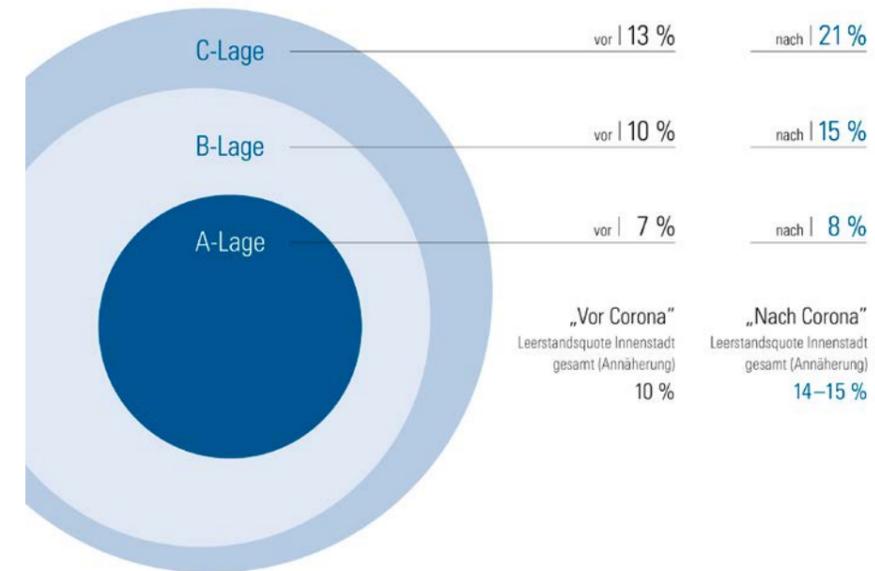
DR. PETER MARKERT

deten mit den Partner und Partnerinnen ein **Panel**, das in drei intensiven Sitzungen zunächst Thesen und Inhalte der dann folgenden **Online-Befragung** definierte, um im Anschluss Zwischen- und Detailergebnisse zu sichten und zu bewerten.

Die Studie wurde von der imakomm **eigenfinanziert**, um größtmögliche Ergebnisoffenheit sicherzustellen.

1. ZENTRALE KENNZIFFERN FÜR DIE INNENSTÄDTE

Branchenbezogene Meldungen ließen für die Innenstädte schon in den ersten Monaten der Corona-Pandemie Schlimmes befürchten. So prognostizierte das Managermagazin¹ beispiels-



weise: „das alte Konzept der City ist tot“, das EHI sprach von „bis zu 50.000 Insolvenzen im Handel“². Dies würde einen Verlust von 15 % der Betriebe bedeuten. Nach mehr als einem Jahr Corona-Pandemie versucht die Studie daher eine Annäherung an zentrale Kennziffern für Innenstädte. Beispiele:

- Die **Handelslage** wird „schrumpfen“ – **vermutlich um 11 bis 12 %**. Plakativ formuliert: Eine 400 Meter lange Innenstadtlage mit Handelsbesatz wird künftig nur noch auf gut 350 Metern Länge ein Handelsangebot vorhalten können.
- Dauerhafte Leerstände werden nach Einschätzung der 747 Standorte in den Haupteinkaufslagen (A-Lagen)

kaum entstehen. Die B- und C-Lagen hingegen werden vom Funktionswandel in der Innenstadt teilweise erheblich getroffen werden. Insgesamt wird eine dauerhafte **Leerstandsquote von 14–15 %** (vor Corona ca. 10 %) in einer Innenstadt wohl als durchschnittlich gelten müssen.

- Die **Kundenfrequenz** in den Innenstädten wird sich dauerhaft erholen, allerdings nur dann das Vorkrisen-Niveau erreichen, wenn echte Besuchsgründe, die über „Einkaufen“ hinausgehen, ausgebaut und erlebbar gemacht werden. Der oftmals diskutierte „Einbruch“ durch einen höheren Homeoffice-Anteil bei Beschäftigten wird von den teilnehmenden Standorten derzeit nicht gesehen.

2. ANSÄTZE ZUR KURZFRISTIGEN STABILISIERUNG DER INNENSTÄDTE

Der Eindruck während und nach der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 war in den Innenstädten teilweise sogar ein positiver: Unbürokratisch und ab und an auch ungewohnt gemeinschaftlich wurden in 2020 Lösungen zur Stabilisierung vor allem des gewerblichen Bestandes in den Innenstädten geschaffen. Gleichwohl blieben bekannte Dissonanzen und „alte Probleme“ oft bestehen – Stichwort Fußgängerzone oder Öffnung der Zentren für den Verkehr.

Vor diesem Hintergrund versucht die Studie, in der Praxis umgesetzte oder noch geplante bzw. wünschenswerte „schnelle“ Maßnahmen zur Stabilisierung der Innenstädte zu erfassen – mit teils überraschenden Ergebnissen.

- So ist durchaus bemerkenswert, dass vor allem die **Erlebbarkeit des „Produktes Innenstadt“** aus Sicht der 747 Standorte schnell weiterzuentwickeln ist. Seine Erreichbarkeit und die Digitalisierung sind zwar Themen, aber nicht prioritär. Darin sind sich Kommunen und Wirtschaftsvereinigungen gleichermaßen einig.
- Der Instrumentenkasten zur Innenstadtabstabilisierung scheint groß. Als

¹ Managermagazin vom 19. Juli 2021

² Tagesschau.de, Meldung vom 28. April 2020



In der Kreuzberger Kneipe Tante Lisbeth wird ab dem 11. Juli 2020 auf Grund der Corona Einschränkungen ein Parkplatz als Außengastronomiefläche genutzt.

besonders **effektive Maßnahmen** zur kurzfristigen Stabilisierung haben sich aus Sicht der Standorte insbesondere Mikro-Events, das Erlebbar machen von Alleinstellungsmerkmalen (statt austauschbaren Aktionen) und die Betonung regionaler Angebote herausgestellt.

• Spätestens mit der Corona-Pandemie wurde die **Schlüsselrolle von Immobilieneigentümern und -eigentümerinnen** für eine „funktionierende“, multifunktionale Innenstadt deutlich – eine Rolle, die bisher oftmals fälschlicherweise nur punktuell berücksichtigt wurde. Mit dem ersten Lockdown erfolgten meist eine temporäre Reduzierung des Mietzinses (in 59 – 60 % aller Standorte) sowie die Stundung von Mietzahlungen (53 %).

Aus Standortsicht bedarf es in den kommenden ein, zwei Jahren aber vor allem **flexiblere Mietmodelle und ei-**

ner dauerhaften Absenkung des Mietpreisniveaus. Nur dann scheinen Entwicklungen hin zu multifunktionalen Innenstädten und damit alternative Nutzungen von Immobilien möglich.

• Die **digitale Sichtbarkeit** der Innenstadt, insbesondere bei den gewerblichen Anbietern und Anbieterinnen, erfuhr mit Corona einen Schub. Alarmierend: Hier besteht ein klarer Trend nach Größe der Standorte. Insbesondere die Akteure in Großstädten tätigen hierbei Investitionen (63 – 64 %), bei Kleinstädten waren es nur 45 %. Umgekehrt fürchten 15 – 16 % der Kleinstädte, dass die digitale Sichtbarkeit in den nächsten ein bis zwei Jahren wieder abnehmen wird (bei Großstädten: 9 %). Es besteht also die Gefahr, dass die verbesserte digitale Sichtbarkeit in **Kleinstädten nur ein „Strohfeuer“** war und die Schere zu größeren Standorten weiter aufgeht.

3. DIE „POST-CORONA-INNENSTADT“

Ungeachtet dessen, dass die „Nach-Corona-Zeit“ noch gar nicht terminiert werden kann, versucht die Studie als drittes Ziel auch Erkenntnisgewinne zu Ansatzpunkten für eine langfristige Weiterentwicklung der Innenstädte zu liefern. Zwei Beispiele:

„Die Innenstadt muss nachhaltiger, gemischter und stabiler werden.“

WELCHE FUNKTIONEN DIE INNENSTADT LANGFRISTIG UMFASSEN WIRD:

Die Gleichung „Innenstadt = Einkaufen als Hauptbesuchsgrund“ stimmt in dieser Klarheit nicht mehr, insbesondere in Klein- und Mittelstädten. An Bedeutung werden vor allem die Funktionen Wohnen (sagen 90 % der 747 Standorte), Aufenthaltsbereiche und Spielmöglichkeiten (79 %), Co-working-Spaces (60 %), Frei- und Grünflächen (56 %) sowie Betreuungseinrichtungen (53 %) gewinnen.

Damit eine multifunktionale Innenstadt entsteht, sehen die Standorte einen „Dreiklang“;

1. Innenstädte müssen viel stärker als bisher ganz unterschiedliche Akteure bei der Innenstadtentwicklung einbinden (sagen 83 % der 747 Standorte). Die Zentren werden quasi zu „Gemeinsam-Projekten“.

2. 71 % der Standorte plädieren für eine Forcierung von „Reallaboren“, um verschiedene Ansätze bei den Funktionen testen zu können.

3. Schließlich sind Innenstädte zu Orten der Kommunikation zu entwickeln – mit mehr Begegnungs- und Freiflächen.

Nur 8 % aller Standorte in Deutschland sind der Meinung, dass bisher ausreichend Möglichkeiten zum Austausch in „ihrer“ Innenstadt bestehen.

WIE DIE ERREICHBARKEIT DER „POST-CORONA-INNENSTADT“ AUSSEHEN WIRD:

Die „Post-Corona-Innenstadt“ scheint sich von dogmatischen Sichtweisen beim Thema Erreichbarkeit zu verabschieden. Weder die autofreie Innenstadt noch eine grundsätzliche Erreichbarkeit für den motorisierten Individualverkehr werden mehrheitlich für sinnvoll erachtet, sondern: 50 % der Standorte sehen eine teilsräumliche Betrachtung der Erreichbarkeit von Innenstädten – also ein Nebeneinander von verkehrsfreien Bereichen und Bereichen, die für verschiedene Verkehrsträger erreichbar bleiben müssen.

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE AKTIVE INNENSTADTENTWICKLUNG: DAS A-B-B-A-MODELL DER IMAKOMM

Auf Basis der Studienergebnisse hat die imakomm ein Modell entwickelt,



Einen „andauernden Gesellschaftskongress mit Ambitionen und Wirkung“ wird das Projekt Utopiastadt Wuppertal genannt. So wird beispielsweise der stillgelegte Mirker Bahnhof in Wuppertal von Bürgern und Bürgerinnen in Eigenregie umgebaut. In diesem Labor für kreative Stadtentwicklung entstehen ein Repaircafé, Treffpunkte, Co-Working Spaces und vieles mehr.

Künftige Paradigmen der Erreichbarkeit von Innenstädten

Welches der folgenden Paradigmen in Bezug auf die Erreichbarkeit trifft am ehesten auf „Ihre“ Innenstadt zu?



Bewertung unterschiedlicher Paradigmen beim Thema Erreichbarkeit von Innenstädten in Zukunft.

n = 729

Foto: © Fotografie Wolf Sondermann

Quellen: © imakomm

das konkrete Anhaltspunkte und damit eine Orientierungshilfe für Kommunen und Wirtschaftsvereinigungen bei der Innenstadtentwicklung gibt. Fasst man die zentralen Stoßrichtungen, die dabei zu beachten sind, zusammen, entsteht das A-B-B-A-Modell:

„In einer resilienten Innenstadt ist der von Akteuren gern geäußerte Satz „das haben wir immer schon so gemacht“ nicht nur falsch, sondern mittlerweile sogar gefährlich für die Wettbewerbsfähigkeit des Zentrums. Er zeigt nämlich, dass es an Diversität der Meinungen, an Lust auf Wandel und an neuen Ideen fehlt. Genau das brauchen die Zentren aber mehr denn je.“

AGILERE STRUKTUREN

Dem „Faktor Mensch“ kommt künftig nicht nur als Kunde / Besucher der Innenstadt, sondern vor allem als Mitgestalter eine viel größere Bedeutung zu als bisher. Bisherige Strukturen (Beispiele: privater Gewerbeverein, städtisches Amt für Stadtmarketing usw.) allein können dies nicht leisten. Sie müssen ergänzt werden und benötigen dabei mehr Geschwindigkeit, eine Professionalisierung und mehr Lernfähigkeit. Acht Ansätze für Standorte arbeitet die Studie für agilere Strukturen heraus.

Beispiel Professionalisierung: Die Studie zeigt, dass die Aufgaben der In-

nenstadtentwicklung und -vermarktung noch vielfältiger, noch komplexer werden. Man denke allein an die Koordination von Testräumen, dem Aufbau eines Gründermilieus oder aber der notwendigen, permanenten Beteiligung bisher wenig beteiligter Akteure bei der Innenstadtentwicklung. Es bedarf Investitionen in hauptamtliche Strukturen und finanzielle Mittel zur Entwicklung einer „Post-Corona-Innenstadt“. Um es klar auszudrücken: Innenstadtmaking und -dialoge müssen „freiwillige Pflichtaufgabe“ werden mit mehr Personal und mehr Geld. Und private Akteure müssen – selbst wenn die Rechtsform ein Verein sein sollte – weg vom „Vereinsdenken“. Es bedarf professioneller interner Strukturen bei Wirtschaftsvereinigungen

BELEBUNGSPOTENZIALE ALS ANSATZ

Mit der Rückkehr zu einer multifunktionalen Innenstadt bedarf es der Abkehr von der (reinen) Verkaufslogik. Eine Orientierung in erster Linie an einem Einzelhandelskonzept und an baulichen Konzepten als Instrumenten greift künftig viel zu kurz – notwendig ist ein integriertes Konzept, das Belebungspotenziale gleichermaßen berücksichtigt (Gastronomie, Handwerk, Handel, nicht kommerzielle Räume) usw. Dies erfordert die Weiterentwicklung bisher üblicher Methodiken und Instrumente der Innenstadtentwicklung. Die Studie zeigt Beispiele dazu.



Ein Beispiel für „Freiraum“: der Stadtstrand im baden-württembergischen Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd (ca. 61.300 Einwohner) mit dem identitätsprägenden Forum „Gold und Silber“ sowie Freitreppen und Gastronomie.

Foto: © imakomm

Zudem scheinen Paradigmen wie „autofreie Innenstadt“ oder „Pkw-orientierte Erreichbarkeit weil Kleinstadt“ nicht praxistauglich. Eine differenzierte Erreichbarkeit auf Basis der Besuchsründe in der Innenstadt wird Leitlinie. Damit können künftig Mobilitätskonzepte, aus denen dann Innenstadtbelebung abgeleitet wird, nicht mehr zielführend sein.

Schließlich bedeutet die Orientierung der Innenstadtentwicklung an Belebungspotenzialen auch: Eine belebte Innenstadt entsteht nicht durch Ersatz des bisherigen Handels durch Wohnraum, sondern durch eine intelligente Kombination aus Nutzungen mit Sogwirkung (Handel, Gastronomie, Betreuung- und Bildungseinrichtungen usw.), identitätsstiftenden „Kommgründen“ für die „eigene“ Bevölkerung und der Innenstadt als Lebensraum zum Wohnen und zur Freizeitgestaltung. Jede Stadt hat hier – im Rahmen eines funktionsräumlichen Entwicklungskonzeptes – ihren „eigenen“ Mix zu definieren und zu etablieren.

BESONDERHEITEN AUF-/AUSBAUEN

Geht es bei agilen Strukturen vor allem um Motivation und Effizienz, bedarf es künftig viel stärker als bisher der Definition effektiver Maßnahmen. Der Fokus muss sich bei begrenzter Zeit und begrenzten finanziellen Ressourcen auf Maßnahmen richten, die Wettbewerbsvorteile betonen – mit erheblichen Konsequenzen für die Erstellung von

Maßnahmenprogrammen. Auch dies zeigt die Studie auf.

AUSBAU ALS RESILIENTER STADTRAUM

Resilienz wird nach Angaben von 89 % der 747 Standorte zum Wettbewerbsvorteil. Die Themen resilienter Standorte sind mannigfaltig.

Gleichwohl scheinen vor allem sechs Themenbereiche besonders relevant (Innovations-/Kreativitätsförderung, nicht kommerzielle, naturnahe Flächen in der Innenstadt usw.). Die Studie beschreibt diese sechs Faktoren näher.

ZUKUNFTSFESTE INNENSTÄDTE NUR FÜR GROSSE?

Die Studie scheint gerade auch für kleinere Städte und Gemeinden „Mutmacher“ zu sein: 44 – 45 % aller knapp 750 beteiligten Standorte haben weniger als 20.000 Einwohner – und sehen der Entwicklung eines „Post-Corona-Zentrums“ keineswegs pessimistischer als Mittel- und Großstädte entgegen.

Und gerade auch im Freistaat Bayern sind die Standorte im Vergleich zwischen den Bundesländern vor allem regional verankert, sich der enormen Herausforderungen in Sachen Innenstadt- bzw. Zentrumsentwicklung bewusst und blicken dennoch hoffnungsvoll in die Zukunft.

Dr. Peter Markert ist geschäftsführender Gesellschafter der imakomm, Aalen | Stuttgart. Das Institut hat seit dem Jahr 2000 weit mehr als 400 Kommunen erfolgreich begleitet. Die vier Schwerpunkte der imakomm sind 1. Stadt-/Innenstadtentwicklung, 2. Einzelhandel: Steuerung und Entwicklung, 3. Marketing für Standorte, 4. Strategien für Wirtschaftsflächen und -standorte.

Den Download zur Studie „Zukunfts-feste Innenstädte“ (kostenloses PDF) finden Sie hier:



VOM ARMENHAUS ZUR „REGION DER ZUKUNFT“

BÜRGERMEISTER DR. OLAF HEINRICH ÜBER DEN STAND DER
VORBEREITUNGEN ZUR BAYERISCHEN LANDESGARTENSCHAU 2023 IN FREYUNG

Text Dr. Olaf Heinrich, Bürgermeister

Die Bayerische Landesgartenschau findet im Jahr 2023 in der ostbayerischen Kreisstadt Freyung (Landkreis Freyung-Grafenau) statt. Bisher gab es die „kleinen“ und „großen“ Landesgartenschauen, ab 2023 werden diese zu einer Veranstaltung, der „Bayerischen Landesgartenschau“, zusammengeführt. Damit ist die niederbayerische Stadt Freyung mit ihren etwa 7.000 Einwohnern eine der kleinsten Städte, die diese Großveranstaltung ausrichten dürfen. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich spricht im Interview über den Stand der Vorbereitungen und darüber, was die Gäste im kommenden Jahr in Freyung erwarten wird.

HERR HEINRICH, WIE LÄUFT ES MIT DEN VORBEREITUNGEN, HAT DIE CORONA-PANDEMIE IHREN ZEITPLAN DURCHEINANDERBRACHT?

Es läuft sehr gut, aber in der Tat: Corona hat uns bei den Vorbereitungen ganz schön ins Schwitzen gebracht. Eigentlich war die Landesgartenschau für 2022 geplant. Unser Zeitplan war aber ohnehin sehr eng gestrickt, weil wir uns – nachdem Traunstein den Zuschlag zurückgegeben hatte – erst mit Verzögerung darum bewerben konnten. Mit Corona war der Zeitplan einfach nicht mehr zu halten und ich bin sehr dankbar, dass meine Bitte beim Bayerischen Umweltministerium erhört wurde und wir die Veranstaltung auf 2023 verschieben konnten.

WAS IST SEITDEM VOR ORT PASSIERT?

Es gibt zwei Handlungsebenen – die inhaltliche und die städtebauliche. Das Team der Freyung 2023 gGmbH arbeitet mit großem Engagement an der inhaltlichen Ausrichtung, der Konzeption, dem Marketing, dem Programm sowie den Ausstellungsbeiträgen. Gleichzeitig galt es, die städtebauliche Entwicklung zügig voranzutreiben, damit im Jahr 2022 die infrastrukturelle Basis fertig ist, um die Geländebepflanzung und alles weitere rechtzeitig umzusetzen.

WAS WURDE BISHER STÄDTEBAULICH BEREITS UMGESETZT?

Um das zu verstehen, muss ich kurz ausholen. Die Landesgartenschau ist ja nicht im Zentrum der Stadt verortet, sondern auf dem 800 Meter hohen gelegenen Geysersberg, einem Ortsteil der Stadt. Dort hatten wir in den 70er- bis 90-er Jahren einen Tourismusboom, ausgelöst von großen Appartementkomplexen, die aber mittlerweile in die Jahre gekommen sind. Heute sieht man solche Hochhäuser im ländlichen Raum eher kritisch, damals lag es im Trend und wie gesagt: Die Stadt und die Region haben davon auch sehr profitiert. Im Laufe der Jahre wurden die ursprünglichen Touristen-Appartements aber immer mehr für Dauermieter genutzt, dementsprechend lag der Schwerpunkt im Umfeld lange auf Parkplätzen. Die Landesgartenschau nutzen wir nun, um diesen Ortsteil langfristig aufzuwerten, ihn wieder mehr in die Natur zu integ-

rieren, zu entsiegeln und damit wieder für den Tourismus attraktiv zu machen. Mit seinen 800 Metern bietet der Geysersberg einen fantastischen Fernblick bis ins Voralpenland auf der einen Seite und über die sanften Hügel des Bayerischen Waldes und Böhmerwaldes auf der anderen Seite.

ABER DIE HOCHHÄUSER WURDEN JA NICHT ABGERISSEN, ODER?

Nein, abgerissen wurden sie nicht – die Substanz ist ja noch gut. Allerdings wurden bereits durch die Eigentümergemeinschaften die Fassaden verschönert. Und auch die Vorplätze und Eingangsbereiche werden noch umgestaltet und bepflanzt. Auch innen werden die Wohnungen Zug um Zug saniert.

Als Stadt haben wir uns – mit der Unterstützung des Freistaates aus dem Topf der Städtebauförderung – vor allem dem Thema Parkplätze verschrieben. Damit man als Gartenschau-Besucher die Natur richtig wahrnehmen kann, werden die Straßenführung verändert und die Parkplätze reduziert. Das schaffen wir, indem wir eine Parkgarage bauen, die optisch aber im Hang verschwindet. Die Garage dient künftig den Touristen auf dem Geysersberg, sie soll zur Gartenschau aber nicht von den Besuchern genutzt werden – denn diese werden von einem zentralen Parkplatz in der Stadt auf den Berg geschuttelt.



SCHLAGZEILEN MACHTE DER ABRISS DER EHEMALIGEN GESA-KLINIK AUF DEM GEYERSBERG. WARUM WURDE DIESER NÖTIG?

Zum einen war hier die Bausubstanz nicht mehr gut genug. Zum anderen hatten wir von vorneherein diese Option im Auge, als wir uns um die Gartenschau beworben hatten. Die Stadt hatte im Jahr 2015 das Gebäude gekauft und es drei Jahre der Regierung von Niederbayern als Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung gestellt. Es war für uns eine gute Gelegenheit, in der Hochzeit der Flüchtlingswelle aktiv und schnell zu helfen, gleichzeitig aber auch den Kauf zu refinanzieren. Dieses Grundstück ist ein städtebauliches Schmuckstück mit unverbautem Blick bis in

die Alpen – bei passender Wetterlage. Dementsprechend ist eines der Hauptareale bei der Landesgartenschau. Wir nennen ihn Burgberg, weil im 13. Jahrhundert hier eine Burg stand, die von den Passauer Fürstbischöfen zur Absicherung des Handels errichtet wurde.

Auch der „Goldene Steig“ ging mitten durch und so hatte man von hier oben eine gute Übersicht, wenn Händler von Passau her kamen.

WAS WIRD ES DORT DANN 2023 ZU SEHEN GEBEN?

Es ist der zentrale Eingangsbereich, hinter dem dann gleich die erste Blumenschau auf die Gäste wartet. Weiter geht es durch verschiedene Themengärten, bei denen man immer wieder

rasten und die Aussicht genießen kann. Die Gäste schlendern durch Streuobstwiesen und erfahren mehr über die regionale Landwirtschaft mit ihren Wiesen und Wäldern. Außerdem gibt es dort eine Bühne, auf der viele Kulturveranstaltungen während der 132 Tage stattfinden werden. Die Gärten am Burgberg, die sich in den Hang schmiegen, umrahmen das Areal mit unterschiedlicher Bepflanzung.

GERADE DER KINDERSPIELBE- REICH IST BEI GARTENSCHAUEN SEHR BELIEBT, WAS PLANEN SIE FÜR DIESE ZIELGRUPPE?

Für Kinder und Jugendliche wird die Gartenschau ein richtiges Eldorado. Gegenüber dem Burgberg liegt auf der westlichen Seite des Geländes der Wie-

Exklusive Angebote für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags



9 beck-online-Module für Ihre tägliche Arbeit zum Vorzugspreis

Beck-KOMMUNALPRAXIS Bayern PLUS	€ 67,50*
NomosOnline Kommunaljurist	€ 63,75*
Landesrecht Bayern PLUS	€ 61,50*
Öffentliches Arbeits- und Tarifrrecht PLUS	€ 36,75*
Öffentliches Baurecht PLUS	€ 52,50*
Öffentliches Wirtschaftsrecht PLUS	€ 66,75*
Umweltrecht PLUS	€ 35,25*
Verwaltungsrecht PLUS	€ 66,00*
Zivilrecht PLUS	€ 91,50*

* (Preise pro Monat im 6-Monats-Abo für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt.)

4 Wochen
kostenlos testen!
ch.beck.de/baygt

senpark, wo die Region im Mittelpunkt steht. Vom begrünten Dach der Parkgarage aus geht es hinauf zur Kletterwolke, einem außergewöhnlichen und für alle Altersgruppen gestaltetes Spiel- und Klettergelände. Oben warten die Waldgärten auf die Besucher, wo der Schwerpunkt auf Umwelt- und Naturschutz liegt. Dort wird es auch ein regelmäßiges Kinder- und Jugendprogramm geben.

Und natürlich locken zwischendurch immer wieder verschiedene Erholungs- und Rastmöglichkeiten sowie gastronomische Angebote.

SIE HABEN VORHIN DIE INHALTLICHEN VORBEREITUNGEN, MARKETING UND AUSSTELLER ANGESPROCHEN. WAS KÖNNEN SIE UNS DAZU SCHON VERRATEN?

Unser Slogan lautet „Wald. Weite. Wunderbar.“ Diese drei Begriffe vereinen perfekt den Charme der Bayerischen Landesgartenschau in Freyung. Wir liegen mitten im Bayerischen Wald, aber in so erhabener Höhenlage, dass wir auch die Weite genießen können. Mit „wunderbar“ ist nicht nur der landschaftliche Reiz der gesamten Region gemeint, sondern auch all die Erlebnisse, die die Besucher bei uns haben werden.

APROPOS BESUCHER, MIT WIE VIELEN RECHNEN SIE?

Das ist für uns in Ermangelung von Vergleichswerten schwer zu sagen – früher gab es, wie eingangs erwähnt, kleine und große Formate. Wir sind die

Ersten, die quasi eine einzige „gesamtbayerische“ Landesgartenschau veranstalten. Aber wir haben als Kleinstadt natürlich nicht das Einzugsgebiet wie Ingolstadt oder Würzburg. Bei uns kommt es darauf an, dass sich viele Bürger mit ihren Netzwerken mitbringen. Einige haben bereits über die Vereine, in denen sie engagiert sind, landesweite Tagungen, Seminare und vieles mehr für 2023 in unserer Stadt organisiert. Und ich würde mich auch persönlich sehr über die Unterstützung von Kollegen aus der kommunalen Familie freuen. Wir haben in Freyung gute Möglichkeiten für Klausurtagungen oder Seminare. Den Tag dann gemeinsam mit einem Besuch der Landesgartenschau ausklingen zu lassen, wäre eine tolle Möglichkeit für Gemeinde- oder Stadträte sowie Behörden in ganz Bayern.

WAS MUSS MAN TUN, AN WEN SOLL MAN SICH WENDEN, WENN MAN HIER INTERESSE HAT?

Auf der Webseite www.lgs2023.de kann man sich umfassend informieren. Dort sind auch die Ansprechpartner aufgeführt, die bei der Organisation behilflich sind. Gerne aber können sich interessierte Kollegen auch jederzeit an mich wenden unter Tel. 08551-588111.

ZUM SCHLUSS NOCH EINE PERSÖNLICHE FRAGE: AUF WAS FREUEN SIE SICH AM MEISTEN, HERR HEINRICH?

Ich möchte, dass diese Landesgartenschau nicht nur für die Stadt Freyung

ein unvergessliches Erlebnis wird, sondern die gesamte Region „Bayerischer Wald“ nachhaltig bereichert – früher waren wir das Armenhaus Deutschlands, heute sind wir eine Region der Zukunft. Es liegt uns deshalb viel daran, dass wir an diesen 132 Tagen unsere Region, unsere Vorzüge und den Wesenskern der Menschen, die hier wohnen, leben und arbeiten, so darstellen, wie es eben ist. Kein Klischee, keine Lederhosen-Romantik oder sonstiges.

Wir sind eine Region mit unvergleichlicher landschaftlicher Schönheit und mit großem wirtschaftlichen Potential – gepaart mit Lebensfreude, mit natürlichem Optimismus und viel Herzlichkeit der Menschen. Wenn es uns gelingt, im Gesamten all dies zu präsentieren, dass die Gäste begeistert und voller Euphorie wieder nach Hause fahren, dann würde mich persönlich das am allermeisten freuen. Denn unsere Region hat das verdient.



FreYli (Maskottchen der Bayerischen Landesgartenschau Freyung 2023)

UMWELT- & KLIMASCHUTZ IN BEHÖRDEN

INFORMATIONEN, TIPPS UND HILFESTELLUNGEN ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DER NACHHALTIGEN BESCHAFFUNG

Die bayerische Verwaltung soll bis zum Jahr 2030 klimaneutral aufgestellt werden – ein ehrgeiziges Ziel aus der bayerischen Klimaoffensive. Der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt entwickelte „Leitfaden Umwelt- und Klimaschutz in Behörden“ ist eine Maßnahme daraus und bietet Informationen, Tipps und Hilfestellungen zur praktischen Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung. Zudem unterstützt er das Ziel der Staatsregierung möglichst auf Einwegkunststoffartikel zu verzichten. Der Leitfaden ist als praxisorientierte Handreichung entwickelt worden, die öffentliche Auftraggeber Schritt für Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Beschaffung unterstützt. Durch anschauliche Beispiele, Formulierungshilfen für den Vergabeprozess sowie die Erläuterungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland wird eine schnelle, wirksame, rechtssichere und kosteneffiziente Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Beschaffung ermöglicht.

ERFOLGSFAKTOREN FÜR EINE NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Damit eine nachhaltige Beschaffung gelingt, ist neben dem klaren politischen Handlungsrahmen durch die bayerische Klimaoffensive auch die gelebte Akzeptanz innerhalb der Verwaltung einer Behörde und bei den Beschäftigten eine grundlegende Voraussetzung. Ebenfalls wichtig ist die aktive Unterstützung der Behördenleitung. Je präziser und detaillierter die Beschlüsse und Dienstsanweisungen sind, desto leichter können die

Beschaffungsverantwortlichen diese umsetzen. Regelmäßige Informationsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten für alle Beteiligten sind weitere Bausteine für das Gelingen nachhaltiger Beschaffung. Eine genaue Bestandsaufnahme über die gängige Beschaffungspraxis ist wesentlich, um einen guten Ausgangspunkt für die Planung neuer, nachhaltiger Beschaffungsprozesse festzulegen. Genauso wie eine realistische Herangehensweise, die mit kleinen Schritten beginnt, den Fokus zunächst auf nur wenige Produkte legt und sich dann entsprechend weiterentwickelt.

KONKRETE HILFESTELLUNG FÜR AUSGEWÄHLTE PRODUKTGRUPPEN

Für neun ausgewählte Produktgruppen (Büromaterial und -möbel, IT, Lebens- und Reinigungsmittel, sowie Fahrzeuge, Textilien, Strom und weiße Ware) werden im Leitfaden Beispiele für nachhaltige Beschaffungsmöglichkeiten aufgezeigt. Hier gibt es jeweils konkrete Formulierungsvorschläge für den Vergabeprozess mit Mindest- und Zuschlagskriterien sowie Auftragsdurchführungsklauseln. Außerdem werden hilfreiche Gütezeichen/-Siegel aufgezeigt, die für hohe Umweltschutz-Anforderungen bei Produkten stehen und ebenfalls in die Ausschreibung miteinbezogen werden können. Für jede Produktgruppe sind zusätzliche Quellen zu weiterführenden Informationen und Tipps für die Praxis aufgeführt. Damit gibt der Leitfaden eine einfache und effektive Anleitung zur

Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien in jeden Schritt des Vergabeprozesses. Die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen wird hierdurch deutlich vereinfacht.

WEITERE UMWELT- UND KLIMASCHUTZMASSNAHMEN IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Im Leitfaden werden zudem drei weitere effektive Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz vorgestellt, die für alle behördlichen Tätigkeiten erhebliche Potenziale für eine Entlastung der Umwelt sowie für eine Kostensenkung bergen. So erlaubt es die Einführung von Systemen zum Umweltmanagement (z.B. EMAS), Energiemanagement und Mobilitätsmanagement, Umweltauswirkungen systematisch zu erfassen und anzugehen. Durch Optimierung von Energie- und Stoffströmen können Kosten reduziert werden, während sich Ressourcenverbrauch und Emissionen verringern. Mitarbeitermotivation und naturnahe Gestaltung der eigenen Liegenschaften sind weitere effektive Möglichkeiten einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

ZUM LEITFADEN

Der Leitfaden steht im Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung kostenfrei zum Download zur Verfügung: https://www.bestellen.bayern.de/shoplank/lfu_all_00123.htm



AUS DEM VERBAND

BEZIRKSVERBAND OBERFRANKEN

Am 22. November 2021 fand in Himmelkron eine Sitzung des Bezirksverbands statt. Nach Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Bernd Reisenweber, Ebersdorf b. Coburg, informierte der Landtagsabgeordnete und frühere Bürgermeister der Gemeinde Herrieden, Alois Brandl, über die Aktivitäten der Gemeinde Herrieden bei Implementierung eines Frühwarnsystems Starkregen/Sturzflut-Risikomanagement. Er stellte die Zielrichtung und die Vorgehensweise seiner Gemeinde vor und informierte über Fördermöglichkeiten des Umweltministeriums im Zusammenhang mit Umsetzung der RZWas. Neben der Zielsetzung einer Risikomanagement-Strategie, die auf den Aufgabenfeldern Vorbeugung, Alarmierung und Schutz besteht, stellt er vor allem den Nutzen für die Bürger dar.

Herr Brodrecht von der Spekter GmbH, der die technische Umsetzung dieses Projektes begleitet hat, vertieft den Ansatz und weist darauf hin, dass die wesentlichen Aspekte im Erkennen der Gefahren, dem Schutz und Abweh-

ren vor allem für die Bürger, aber auch in dem Aufgabenfeld Alarmierung, bestehen. Er stellt dar, wie Starkregenkarten entwickelt werden und weist in diesem Zusammenhang auf die Förderung über die RZWas 21 mit einem Fördersatz von 75 Prozent hin. Zudem zeigt er auf, wie aus dem Gesamtsystem auch eine unmittelbar Starkregen-Alarmierung der Bevölkerung über unterschiedliche Kommunikationswege erfolgen kann und welche Potenziale sich für eine Verbesserung in der Bauleiplanung ergeben. An den Vortrag schließt sich eine intensive Diskussion mit den anwesenden Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertretern an.

Der Direktor der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, gibt einen Überblick über die Arbeit der Geschäftsstelle und des Bayerischen Gemeindetags. Dabei geht er auf die Struktur und Aufgabenstellung der Geschäftsstelle ein und stellt fest, dass die Verbandsarbeit in den letzten Jahren mehr und intensiver geworden ist. Er weist aber vor allem darauf hin, dass alle Gemeinden Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind und die politische Arbeit in den Kreis- und Bezirksverbänden unverzichtbar für die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele des Bayerischen Gemeindetags ist. Er weist auch darauf hin, dass die Kommunikation mit der Staatsregierung und damit auch mit den Ministerien in den letzten zwei Jahren nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie schwieriger geworden ist, dass es aber darum geht, offensiv

die Interessen der Kommunen nachhaltig zu vertreten und insbesondere Tag für Tag für die kommunale Selbstverwaltung einzutreten. Verändert hat sich auch die Intensität der Beratung, insbesondere die Zunahme der Fälle, auch unter dem Gesichtspunkt der Kurzfristigkeit und der immer höheren Taktung mit ständig wechselnden neuen Themen, die von den Kommunen zu bewältigen sind und die auch die Beratung durch die Geschäftsstelle erfordern.

Insoweit ist auch im Hinblick auf die doch überschaubaren Personalkapazitäten der Geschäftsstelle eine Steuerung der Belastung und damit die Bittere verbunden, auch die Sensibilität bei den Mitarbeitern zu erzeugen, in welchen Themen und auch nach einer entsprechenden Vorbereitung, die Beratungsleistungen der Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsstelle wird auch in Zukunft versuchen eine rechtssichere, qualitativ hochwertige und zeitnahe Beratung für die Mitglieder zu gewährleisten. Er stellt aber auch die Bedeutung der Kreis- und Bezirksverbände heraus und dankt den anwesenden Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertretern für ihr Engagement und appelliert an sie, gerade im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen, gemeinsam für die Ziele des Bayerischen Gemeindetags einzutreten und den Kontakt zu den Landtags- und Bundestagsabgeordneten, gerade auch in Hinblick auf die sich neu konstituierende Bundesregierung, weiter intensiv zu nutzen.

Zum Abschluss seines Vortrags geht er noch auf allgemeine Themen aus dem Verband ein und spricht dabei insbesondere auch das Thema Online-Zugangs-Gesetz an. Er ist der Überzeugung, dass das OZG in dieser Form so nicht funktionieren kann. Einer-für-alle-Leistungen (Efa-Leistungen) sind ein guter gedanklicher Ansatz, entscheidend wird aber sein, wie die hierbei entstehenden Produkte den Kommunen über den Freistaat Bayern kostengünstig zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hier wird der Bayerische Gemeindetag ein großes Augenmerk darauflegen.

Im Anschluss daran informiert der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, über die Entwicklung der Kommunalfinanzen in Zeiten der Corona-Pandemie. Angesprochen wird in diesem Zusammenhang der Sachstand bei der Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Erlass des Bayerischen Grundsteuergesetzes, das Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs 2022 und die Entscheidung der Staatsregierung zur Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle. Diese Maßnahme wird begrüßt. Hingewiesen wurde auf den deutlichen Aufwuchs am Allgemeinen Steuerverbund und der Entnahme von rund 410 Millionen Euro hieraus zur Stabilisierung des Staatshaushalts. Dabei wurde die Position des Bayerischen Gemeindetags klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um eine einmalige Entnahme handelt.

Neben der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen, auch auf Basis der Kassenstatistik und der Steuerschätzung vom November 2022 wurde noch das Thema der Förderung und des Förderwesens angesprochen. Hier wurden einige Grundsätze aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags dargestellt, wie sich die Förderwesen weiter zu entwickeln hätten. Diese Position wird auch von der Regierungspräsidentin, Frau Piwernetz, inhaltlich in vollem Umfang mitgetragen. Auch die Regierung von Oberfranken sieht hier einen großen Handlungsbedarf. Sie wird dieses Thema auch im Rahmen einer Klausur der Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten mit dem Innenminister vortragen. Es wurde vereinbart, dass der Bayerische Gemeindetag seine Position schriftlich Frau Piwernetz zur Verfügung stellt.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab die anwesende Regierungspräsidentin einen Überblick über aktuelle Themen aus der Regierung von Oberfranken und betonte die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern des Bayerischen Gemeindetags, weist aber darauf hin, dass der Gemeindetag eine wichtige Institution ist, die sehr wohl auch auf allen politischen Ebenen wahrgenommen wird, auch wenn sie einräumen musste, dass derzeit bei der Bewältigung der Corona-Pandemie der Landkreistag aufgrund seiner Aufgabenstellung stärker in den Vordergrund gerückt ist.

Zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes plan die Regierung einen Sondertermin mit den Kommunen, zur Abfrage der bisher gemachten Erfahrungen um diese auch unmittelbar an die Staatsregierung heranbringen zu können. Aus ihrer Sicht sind die angedachten Strategien mit der Praxis so nicht in Einklang zu bringen. Sie appelliert noch an die Kreisverbandsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter den Aspekt innen vor außen nicht aus den Augen zu verlieren. Hier sind neue Wege im Flächenverbrauch erforderlich, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Der Bezirksverbandsvorsitzende beendete die Sitzung mit der Verleihung des Ehrenvorsitzes an den anwesenden früheren Bezirksverbandsvorsitzenden Egon Herrmann.

Er dankt ihm für sein großes und leidenschaftliches Engagement für die Kommunen Oberfrankens und würdigt wichtige Erfolge, die in der Amtszeit von Egon Herrmann erreicht werden konnten. Egon Herrmann bedankt sich für die Ehre und Auszeichnung und appelliert an die anwesenden Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertreter/-innen sich auch in Zukunft mit aller Kraft für die Belange Oberfrankens einzusetzen.

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Geschäftsleiter **Michael Eckardt**, Stadtwerke Rödental, Mitglied des Landesausschusses, zum 60. Geburtstag,

Erster Bürgermeister **Christian Scheuerer**, Gemeinde Ohlstadt, Vorsitzender des Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen, zum 55. Geburtstag,

Erster Bürgermeister **Herbert Sporrer**, Markt Simbach, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Dingolfing-Landau, zum 55. Geburtstag,

Erster Bürgermeister **Christian Bolz**, Gemeinde Weil, Vorsitzender des Kreisverbands Landsberg am Lech, zum 50. Geburtstag.



/// NEUER MUSTERVERTRAG REGELT FINANZIELLE BETEILIGUNG DER KOMMUNEN AN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) hat am 07.12.2021 einen Mustervertrag für PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Der DStGB hat sich in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt, dass Kommunen an Photovol-

taik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligt werden können. Mit § 6 EEG 2021 ist es möglich geworden, Kommunen rechtsicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Der Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umzusetzen. Gemeinden sichert er jährliche, gut planbare und frei verwendbare Einnahmen. Eine bessere Beteiligung an der Energiewende wird kleinere Gemeinden und strukturschwache Regionen stärken und kann die Wertschöpfung ländlicher Räume erheblich verbessern.

Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Der bne initiierte die Entwicklung des kostenfrei verfügbaren Mustervertrags.

Kostenfreier Download:

Auf der Internetseite www.sonnensammeln.de/mustervertrag/ sind der kostenfreie Mustervertrag für die kommunale Beteiligung an Solarparks, ein Beiblatt mit nützlichen Erläuterungen zu den Vertragsinhalten und weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsschluss zu finden.

ANMERKUNG DES DSTGB

An der Ausarbeitung haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und weitere Verbände mitgewirkt. Weitere Dokumente, die etwa die allgemeine Absicht eines Betreibers verdeutlichen, künftig eine finanzielle Beteiligung

zu ermöglichen, noch bevor die Gremien der Gemeinde hierüber beraten haben, sehen beide Verbände kritisch. Der DStGB konnte im Rahmen der guten Zusammenarbeit den bne davon überzeugen, dass eine solche Erklärung nicht auf der o.g. Homepage veröffentlicht wird. Zweck solcher Erklärungen soll es sein, der Gemeinde schon im Vorfeld des Erlasses eines Bebauungsplans schriftlich zu signalisieren, dass Bereitschaft besteht, eine Abgabe zu zahlen.

Damit soll das Problem umgangen werden, dass es gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021 nicht zulässig ist, die Vereinbarung vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage zu schließen. Zwar ist das praktische Bedürfnis nach einer solchen „Absichtserklärung“ nachvollziehbar, doch hält der DStGB diese für rechtlich riskant, sodass der Verband von deren Verwendung abrät. Denn der Gesetzgeber hat in § 6 EEG zum Ausdruck gebracht, dass vor Abschluss eines Vertrags zur finanziellen Beteiligung eine objektive Beratung über das Bauvorhaben erfolgen soll. Erst im Anschluss dürfen Verhandlungen zur finanziellen Beteiligung erfolgen. Insofern könnte eine allgemeine Absichtserklärung bereits die Neutralität beeinträchtigen.

Letztlich kann nur der Gesetzgeber eine befriedigende Lösung schaffen, indem er für Neuanlagen eine Zahlungspflicht einführt, wie dies auch im Koalitionsvertrag vorgesehen ist und vom DStGB immer gefordert wurde.

Quelle: DStGB Aktuell 4921



VERTRAGSWESEN

//// NEUE EU-SCHWELLENWERTE FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABEN VERÖFFENTLICHT

Die EU-Kommission hat die neuen Schwellenwerte für Auftragsvergaben veröffentlicht, ab deren Erreichen Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern in den Jahren 2022 und 2023 nach den Vorgaben des EU-Vergaberechts erfolgen müssen.

Die neuen Schwellenwerte, die **ab dem 01.01.2022** gelten, betragen:

Für öffentliche Auftraggeber gelten aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 die nachfolgenden Schwellenwerte:

BAUAUFTRÄGE

5.382.000 Euro
(bislang: 5.350.000 Euro)

LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGEN

215.000 Euro (214.000 Euro)

Für Sektorauftraggeber, das heißt bei Beschaffungen in den Bereichen Energie- und Trinkwasserversorgung sowie im Bereich Verkehr, gelten die nachfolgenden Schwellenwerte:

BAUAUFTRÄGE

5.382.000 Euro (5.350.000 Euro)

LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

431.000 Euro (428.000 Euro)

Für Konzessionsgeber wird für die Vergabe von Dienstleistungs- und Baukonzessionen der Schwellenwert von 5.350.000 Euro auf 5.382.000 Euro angehoben.

Die Schwellenwerte für Soziale und besondere Dienstleistungen betragen unverändert 750.000 Euro für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 Euro für Sektorauftraggeber.

Die vorgenannten Angaben beziehen sich auf die Netto-Auftragswerte.

Quelle: DStGB Aktuell 4621



PLANEN & BAUEN

//// BAUMINISTERKONFERENZ ZU KLIMASCHUTZZIELEN, KOMMUNALEM VORKAUFRECHT UND DER SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUNG

Die Bauministerinnen und Bauminister der Länder und des Bundes haben am 18. und 19.11.2021 getagt. Beraten wurde insbesondere über die Frage der sozialen Wohnraumförderung, das kommunale Vorkaufsrecht, die Umsetzung der Klimaziele von EU und Bund, Änderungen an der Musterbauordnung und der Innenstadtentwicklung.

Ein zentrales Ziel der Konferenz war es den Um- und Ausbau von Wohnraum auf sozialverträglichem Weg zu bewerkstelligen. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Bereich die soziale Wohnraumförderung. Hier hatte der Bund Aufstockungen im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms und eine Absenkung der Länderanteile in Aussicht gestellt. So soll für das Programmjahr 2022 zusätzlich eine Milliarde Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden.

Noch offen ist jedoch, wie die Mittelvergabe stattfinden soll, da über die begleitende Verwaltungsvereinbarung keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Ebenfalls uneinig blieben die Minister:innen hinsichtlich der Neu-Ausgestaltung des kommunalen Vorkaufsrechts. In Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten sollen mit diesem Instrument Mieterinnen und Mieter vor Verdrängung aus ihren angestammten Quartieren geschützt werden.

Konsens besteht hingegen bei der angestrebten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und der Musterbauordnung. Ebenfalls wandten sich die Bauministerinnen und Bauminister mit einem Appell an die Bundesregierung, von ihrem Vorhaben, die KfW55-Förderung ab Februar 2022 einzustellen, abzusehen.

Die Beschlüsse der Konferenz finden sich unter:

www.bauministerkonferenz.de

ANMERKUNG DES DSTGB

Die 138. Bauministerkonferenz hat sehr gezielt die aktuellen Fragen des Bau- und Wohnungswesens aufgegriffen. Wichtig ist, dass die Sozialverträglichkeit der Energiewende hier hervorgehoben wurde. Der Um- und Ausbau von Wohnraum und weiteren Gebäuden findet in den Städten und Gemeinden statt. Insofern muss er zwingend mit den Menschen vor Ort geschehen und darf diese nicht finan-

ziell überfordern. Eine verlässliche Förderpolitik ist hier wesentlich.

Umso wichtiger ist es, dass die genannten Punkte nunmehr Verbindlichkeit gewinnen, denn aktuell bleiben viele Fragen offen. Das gilt zum einen für die Verwaltungsvereinbarung zur sozialen Wohnraumförderung. Diese gilt es zu verstetigen. Ebenso wichtig ist es jedoch für die Ausgestaltung des kommunalen Vorkaufsrechts.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte unlängst in einer Entscheidung der bisherigen Praxis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Gebieten mit sozialer Erhaltungssatzung die Grundlage entzogen.

Hier muss dringend nachgesteuert werden, um Mieterinnen und Mieter in Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten vor Verdrängung aus ihren angestammten Quartieren zu schützen. Umso bedauerlicher ist, dass die Bauministerkonferenz hierzu keinen Entschluss gefasst hat. Dementsprechend wichtig ist es, dass die neue Koalition das Vorkaufsrecht schnellst möglichst anpasst, um Städten und Gemeinden bei angespannten Wohnungsmärkten eine wirksame Handhabe zu geben.

Quelle: DStGB Aktuell 4721



VERKEHR

//// FÖRDERAUFRUF ZU NICHT-ÖFFENTLICHER LADEINFRASTRUKTUR

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert künftig den Aufbau von Ladeinfrastruktur an Mitarbeiterparkplätzen, für Elektrofahrzeuge betrieblicher oder kommunaler Flotten sowie für Dienstfahrzeuge.

Die neue Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ wurde am 17.11.2021 veröffentlicht.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer neuen, nicht öffentlich zugänglichen stationären Ladestation inklusive des Netzanschlusses. Die Ladeinfrastruktur muss sich an Stellplätzen auf Liegenschaften befinden, die zur gewerblichen und kommunalen Nutzung oder zum Abstellen von Fahrzeugen der Beschäftigten vorgesehen sind.

Der Zuschuss beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 900

Euro pro Ladepunkt. Es werden Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu 22 Kilowatt gefördert.

Die Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Einheiten, d. h. Unternehmen, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie als De-minimis-Beihilfe.

Anträge können ab dem 23. November 2021 über das Förderportal der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt werden.

FÖRDERFÄHIGKEIT VON KOMMUNEN

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Kommunen, die eine nicht öffentlich zugängliche Ladestation zum Aufladen gewerblich oder kommunal genutzter Elektrofahrzeuge (Flottenfahrzeuge) und/oder zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Kommune in der Bundesrepublik Deutschland errichten.

Eine Förderung von Kommunen nach dieser Förderrichtlinie ist nur möglich, soweit diese Förderung nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommunen betrifft und folglich kein Unternehmen gefördert wird. Dies setzt voraus, dass die Nutzung der Ladestation ausschließlich für das Aufladen kommunaler, elektrisch betriebener

Flottenfahrzeuge und -anwendungen sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten der Kommune,

jeweils eingesetzt für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, vorgesehen wird.

„Kommunen“ im Sinne der Förderrichtlinie sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Weitere Details zum Förderprogramm:
www.bmvi.de

Förderportal der KfW:
www.kfw.de

Quelle: DStGB Aktuell 4621

FAQ ZUR NEUREGELUNG DER TELEKOMMUNIKATIONSRECHTLICHEN WEGERECHTE

Am 01.12.2021 ist die Reform des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Kraft getreten. Ziel der neuen rechtlichen und regulatorischen Regelungen ist es, die Gigabitziele der Bundesregierung zu erreichen, Anreize für Investitionen und Innovationen zu geben, um den marktgetriebenen Ausbau der digitalen Infrastruktur im Festnetz- und Mobilfunkbereich voranzubringen.

Das Gesetz setzt die Vorgaben des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) um.

Das neue TKG bringt auch aus der Sicht der Gemeinden viele Neurege-

lungen, deren Anwendung und Umsetzung mit zahlreichen Fragen verbunden ist.

Der DStGB wird die Umsetzung und Effektivität dieser Ziele weiter eng im Interesse der Gemeinden begleiten. Die Telekommunikationsinfrastruktur soll weiter marktgetrieben ausgebaut werden, dennoch werden wir weiterhin aufzeigen, dass Telekommunikation eine Daseinsvorsorgeverpflichtung des Bundes ist und bleibt.

Das neue TKG bringt auch aus der Sicht der Gemeinden viele Neuregelungen, deren Anwendung und Umsetzung mit zahlreichen Fragen verbunden ist.

In Zusammenarbeit mit dem DStGB hat das BMVI aktuell Fragen und Antworten zur Neuregelung der telekommunikationsrechtlichen Wegerechte veröffentlicht. Diese Wegerechte sind im neuen TKG vor allem in den §§ 127 sowie 125 und 126 TKG neu geregelt.

Die Fragen und Antworten, die fortlaufend aktualisiert und ergänzt werden, sowie weitere Informationen zum TKG neu sind im Internetangebot des BMVI veröffentlicht unter www.bmvi.de.

Quelle: DStGB Aktuell 4821



UMWELTSCHUTZ

WETTBEWERB „KLIMA-AKTIVE KOMMUNE 2022“ STARTET IM JANUAR

Das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik rufen Städte, Landkreise und Gemeinden auf, sich mit erfolgreich realisierten, wirkungsvollen und innovativen Klimaschutzprojekten am Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“ zu beteiligen und ein Preisgeld von je 25.000 Euro für Klimaschutzaktivitäten zu gewinnen.

Kooperationspartner des Bundeswettbewerbs sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag. Die Bewerbungsfrist läuft von Januar bis zum 31. März 2022. Deutschlandweit sind alle Kommunen herzlich eingeladen, sich mit ihren Projekten zu beteiligen.

Bewerbungen sind in den Kategorien „Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimagerechte Mobilität“ und – ganz neu – in der Kategorie „Klimafreundliche Verwaltung“ sowie im Rahmen des Sonderpreises zum Thema „Klimaschutz und Naturschutz“ möglich.

Aus allen eingegangenen Bewerbungen werden insgesamt zehn gleichrangige Gewinner ausgewählt: je drei in den Kategorien eins bis drei und einer für den Sonderpreis. Die siegreichen Kommunen werden auf der nächsten Kommunalen Klimakonferenz, voraussichtlich im November 2022, öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet. Neben dem Preisgeld erhalten die Gewinner Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit: Ihre Projekte werden mit Kurzfilmen, Factsheets und einer breiten Pressearbeit bekannt gemacht.

ANMERKUNG DES DSTGB

Klimaaktive Kommunen sind ein wesentlicher und wichtiger Baustein zur Erreichung der Deutschen Klimaziele. Denn ambitionierte Ideengeber:innen sind wichtige Vorbilder für mehr Klimaschutz vor Ort. Seit 2009 präsentieren Städte und Gemeinden ihre Projekte und zeigen Wege und Mittel auf, wie in den verschiedensten Bereichen des kommunalen Lebens das Klima geschützt werden kann. Das gilt für die Bereiche der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Mobilität und auch der Verwaltung sowie im Rahmen des Naturschutzes.

Weitere Informationen:

www.klimaschutz.de/wettbewerb2022

Quelle: DStGB Aktuell 4921



VERANSTALTUNGEN

GESTALTUNG VON GEMEINSCHAFTSGRABANLAGEN AUF FRIEDHÖFEN

ONLINE-SEMINAR DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FRIEDHOF UND DENKMAL E. V.

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich auf Friedhöfen verschiedene Konzepte von Gemeinschaftsgrabanlagen entwickelt. Dazu gehören unterschiedliche Ausprägungen von Themengräbern, Gräberfelder für bestimmte gesellschaftliche Gruppen, verschiedene Angebote, die vor allem im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung praktisch sind, und Gräberfelder gewerblicher Anbieter. Anliegen der Friedhofsverwaltungen ist es, die Qualität der jeweiligen Anlage langfristig zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel gilt es eine Reihe rechtlicher Aspekte zu bedenken.

In dem Seminar sollen auch Gemeinschaftsgrabanlagen auf den Friedhöfen der Teilnehmer*innen vorgestellt und im Hinblick auf soziale, ökonomische, ökologische, ästhetisch-gestalterische und rechtliche Aspekte diskutiert werden.

Das Seminar richtet sich an Friedhofsamtsleiter*innen, Friedhofsmitarbeiter*innen aus der Praxis des Friedhofs, Steinmetze*innen, Friedhofsgärtner*innen, Bestatter*innen, an der Gestaltung von Grabzeichen Interessierte.

Da die Aufmerksamkeit vor dem Bildschirm meist schneller sinkt als im persönlichen Kontakt, ist das Seminar auf vier Vormittage verteilt. In den einzelnen Seminareinheiten bietet sich den Teilnehmer*innen neben der Gelegenheit, eigene Arbeiten vorzustellen auch genügend Raum für Fragen und Diskussionen. Darüber hinaus besteht am Abend des ersten Veranstaltungstages die Möglichkeit, das Museum für Sepulkalkultur und die Sonderausstellung „SUIZID – LET’S TALK ABOUT IT“ im Rahmen eines digitalen Rundgangs kennenzulernen.

DIE ZUSAMMENHÄNGENDEN ONLINE-SEMINARTERMINE

Mo., 28. März 2022, 9.30 – 13 Uhr
Di., 29. März 2022, 9.30 – 13 Uhr
Mo., 4. April 2022, 9.30 – 14 Uhr
Di. 5. April 2022, 9.30 – 12.45 Uhr

MAX. TEILNEHMERZAHL

10 Personen

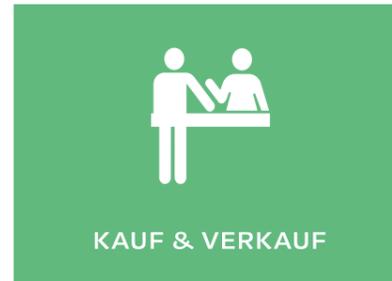
SEMINARKOSTEN

300 € (Mitglied ArgeFD: 250 €)

Das Online-Seminar findet über das Tool "Webex" statt. Voraussetzungen sind PC oder Laptop mit Kamera und Mikrofon. Den Zugangslink erhalten Sie jeweils einen Tag vor dem Seminar.

WEITERE INFORMATIONEN

Dr. Dagmar Kuhle
Tel. 0561 91893-24
kuhle@sepulkralmuseum.de



KAUF & VERKAUF

FEUERWEHRFAHRZEUG DAIMLER BENZ LF 8/6 ZU VERKAUFEN

Die Stadt Oberasbach verkauft ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug, Daimler Benz MB 814 F (LF 8/6), Aufbau Metz; Bj. 1996, Ez. 05.08.1996, 12.278 km, aktiv bis 15.09.2021, HU bis 10/2022, gegen Höchstgebot. Bei Interesse kann eine genaue Beschreibung des Fahrzeugs mit Bildern bei der Stadt Oberasbach per Mail angefordert werden.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

Die Angebote sind bis 31. März 2022, 14 Uhr, schriftlich im verschlossenen Umschlag bei der Stadt Oberasbach, Ordnungsamt, SG Feuerwehr, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach einzureichen.

KONTAKT

Stadt Oberasbach
Ordnungsamt – SG Feuerwehr
Tel. 0911/9691-133
schlichting@oberasbach.de

FEUERWEHRFAHRZEUG DAIMLER BENZ LF 16/12 ZU VERKAUFEN

Die Stadt Oberasbach verkauft ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug, Daimler Benz MAN 12.232 4X4, (LF 16/12) Aufbau Metz; Bj. 1993, 23.054 km, aktiv bis 16.03.2021, HU abgel. 04/2021, ohne Folgetonanlage, ohne feuerwehrtechnische Beladung, gegen Höchstgebot.

Der Aufbau weist Mängel auf, bei Interesse kann eine genaue Beschreibung des Fahrzeugs mit entsprechenden Bildern bei der Stadt Oberasbach per Mail angefordert werden.

Die Angebote sind bis 31. März 2022, 14 Uhr, schriftlich im verschlossenen Umschlag bei der Stadt Oberasbach, Ordnungsamt, SG Feuerwehr, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach einzureichen.

KONTAKT

Stadt Oberasbach
Ordnungsamt – SG Feuerwehr
Tel. 0911/9691-133
schlichting@oberasbach.de



LITERATURHINWEISE

LEHRBÜCHER DER BAYERISCHEN VERWALTUNGSSCHULE

Neu aufgelegte bzw. überarbeitete Lehrbücher und Schriften der BVS:

Band 4

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Neuaufgabe

Band 21a

„Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der öff. Verwaltung (Kap. 13 aktualisiert)“

Weitere Informationen:

Monika Franzel
Tel. 089 / 54057-8516
franzel@bvs.de

KLIMAAANPASSUNG IN BAYERN – HANDBUCH ZUR UMSETZUNG

Hitze, Starkregen, Trockenheit – die Folgen des Klimawandels in Bayern sind bereits heute zu spüren. Wir müssen also nicht nur Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, sondern uns auch an die Folgen der Erderwärmung anpassen, die sich nicht mehr abwehren lassen. Während Bemühungen um den Klimaschutz langfristig wirken, bieten Anpassungsmaßnahmen eine kurzfristige Vorsorge und Risikominderung. Städte und Gemeinden spielen dabei eine zentrale Rolle: Sie sind in besonderem Maße durch Hochwasser und Überflutungen, städtische Überhitzung und Dürre gefährdet. Gleichzeitig übernehmen sie essentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge und durch die Bereitstellung kommunaler Infrastruktur. Das verschafft den Kommunen eine Schlüsselstellung bei der Klimaanpassung.



Inhalte und Werkzeuge kommunaler Klimaanpassung

SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Wie betroffen ist meine Region von den Folgen des Klimawandels und wie kann ich mich an diese Folgen anpassen? Wie können Maßnahmen gezielt umgesetzt werden? Wen muss ich im Umsetzungsprozess beteiligen? Welche Hindernisse und Erfolgsfaktoren gilt es zu berücksichtigen? Welche Ansätze sind in der Praxis bereits erfolgreich umgesetzt worden?



Schritte im Anpassungszyklus

Antworten auf diese Fragen gibt die neue Publikation des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: „**Klimaanpassung in Bayern – Handbuch zur Umsetzung**“. Das Handbuch beinhaltet eine umfangreiche Sammlung an Werkzeugen, Informationen, Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen, die als Hilfestellung und Entscheidungsgrundlage bei der Umsetzung von Klimaanpassung dienen. Es führt dabei durch die einzelnen Schritte des Anpassungsprozesses, vom Anstoß zur Klimaanpassung bis zum Monitoring umgesetzter Maßnahmen.

Das Handbuch Klimaanpassung vermittelt für jeden Schritt wichtige Grundlagen. Neben einer allgemeinen Zusammenfassung der Auswirkungen werden Werkzeuge in Form von Karten, Analysetools sowie Warn- und Informationsdiensten für eine individuelle Betroffenheitsanalyse vorgestellt. Herzstück des Handbuchs sind die Maßnahmenblätter im Anhang. Sie listen 78 Anpassungsmaßnahmen detailliert auf und zeigen somit konkret, wie man Klimafolgen wie Hitze, Starkregen und gesundheitlichen Risiken durch Klimaanpassung begegnen kann.

Darüber hinaus dient das Handbuch als Orientierungshilfe, um vor dem Hintergrund fehlender finanzieller und personeller Kapazitäten Maßnahmen zu priorisieren und geeignete Förderprogramme zur Klimaanpassung zu finden. Eine Übersicht mit guten Praxisbeispielen in Bayern komplettiert das Handbuch und inspiriert zu eigenen Anpassungsmaßnahmen.

„**Klimaanpassung in Bayern – Handbuch zur Umsetzung**“ bietet die Grundlage für eine systematische Auseinandersetzung mit Klimaanpassung in Gemeinden und Städten. Die ebenfalls kürzlich veröffentlichte Arbeitshilfe „**Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort – Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Bayern**“ stellt eine optimale Ergänzung des Handbuches dar und zeigt, über welche Steuerungsinstrumente im öffentlichen Baurecht und in Form informeller Instrumente wie Gutachten oder Leitbilder Kommunen bereits verfügen, um grüne und blaue

Infrastrukturmaßnahmen bei Planungen berücksichtigen zu können. Um Kommunen über diese Publikationen hinaus auf ihrem Weg der Klimaanpassung zu unterstützen, veranstaltet das Klima-Zentrum des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im kommenden Jahr **Kommunale Klimaanpassungsdialoge**. Egal ob Neuling oder alter Hase – Sie sind herzlich eingeladen, sich über rechtliche Grundlagen, Finanzierung und Fördermöglichkeiten zu informieren und mit anderen Kommunen über Hindernisse und Erfolgsfaktoren, Zielkonflikte und Umsetzungspraxis ins Gespräch zu kommen. Die Auftaktveranstaltung findet online am 15. März 2022 statt.

Weitere Informationen:

- Klimaanpassung in Bayern – Handbuch zur Umsetzung: www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_015.htm
- Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort – Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Bayern: www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_016.htm
- Ankündigungsflyer Kommunale Klimaanpassungsdialoge: www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00196.htm
- Bayerisches Klimainformationssystem: <https://klimainformationssystem.bayern.de/>

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 12. NOVEMBER – 10. DEZEMBER 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN
 Benedikt Weigl
 Marilena Leupold
 Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
 Tel. +32 2 5490700
 Fax +32 2 5122451
 info@ebbk.de
 www.ebbk.de

BRÜSSEL AKTUELL 20/2021 12. – 26. NOVEMBER 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung I: Deutschland im EU-Vergleich auf Platz 11
- Digitalisierung II: Konsultation zu EU-Beihilfavorschriften für den Breitbandausbau
- Vergabe: Anpassung der EU-Schwellenwerte
- Wirtschaft: Herbstprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal: Neue Initiativen zu Abfall, Entwaldung und Bodenschutz

- Umwelt: Konsultation zur Qualität von Badegewässern

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Horizont Europa: Nationale Auftaktveranstaltung zu den EU-Missionen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Kulturerbe: Gemeinsamer europäischer Datenraum
- Europäisches Solidaritätskorps: Neues Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Katastrophenschutz: Kommission verabschiedet EU-Wissensnetz
- Ernährungssicherheit: Kommission legt EU-Notfallplan vor

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Fördermöglichkeiten und Aufrufe
- Digitales Europa: Erste Aufrufe sind online
- Europa Nostra Award 2022: Bewerbungen ab sofort möglich
- Europäisches Solidaritätskorps: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2022
- Horizont Europa: Aufruf zu klimaneutralen und intelligenten Städten gestartet

BRÜSSEL AKTUELL 21/2021

26. NOVEMBER – 10. DEZEMBER 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Europäisches Semester: Kommission stellt Herbstpaket für 2022 vor
- Coronavirus I: Erweiterung und Verlängerung des Befristeten Beihilferahmens
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: REACT-EU Mittel für 2022 veröffentlicht

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Verkehr: Konsultation zu multimodalen und digitalen Mobilitätsdiensten
- Kreislaufwirtschaft: Neue Grenzwerte für persistente Schadstoffe

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Natürliche Ressourcen und Umwelt: Gemeinsame Agrarpolitik beschlossen
- Horizont Europa: Bericht zur Nationalen Auftaktveranstaltung der EU-Missionen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Coronavirus II: Kommissionsvorschlag u. a. zur Gültigkeitsdauer der EU-Impfzertifikate
- Gesundheit: Europäische Datenbank für Medizinprodukte
- Soziale Sicherheit: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

- Sozialversicherung: Einführung eines EU-Sozialversicherungsausweises gefordert
- Kulturfinanzierung: Online-Leitfaden

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- EU-Haushalt 2022: Rat und EP einigen sich
- Ausschuss der Regionen: Staatssekretär Hassler aus Baden-Württemberg AdR-Mitglied

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- EU-Städteagenda: Ausrichter für das Cities Forum 2023 gesucht
- Interreg: Erster Aufruf in Mitteleuropa startet
- Europäische Unternehmerregion: Aufruf zur Bewerbung für den EER-Preis 2023

IN EIGENER SACHE

- Weihnachtspause: Resümee und Ausblick

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

DIGITALISIERUNG I: DEUTSCHLAND IM EU-VERGLEICH AUF PLATZ 11

Die EU-Kommission hat am 12. November 2021 den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft („Digital Economy and Society Index“, DESI, zuletzt Brüssel Aktuell 21/2020) für 2021 veröffentlicht. Der Index misst die digitale Leistungsfähigkeit und die Fortschritte der EU-Staaten in den Bereichen Konnektivität, Humankapital, Internetnutzung, Integration der Digitaltechnik in Unternehmen und digitale öffentliche Dienste („E-Government“).

Allgemeine Ergebnisse

Laut Kommission haben alle Mitgliedstaaten Fortschritte gemacht, müssen jedoch weitere Anstrengungen unternehmen. Die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf Angebot und Nutzung digitaler Dienste sind im diesjährigen Bericht noch nicht erfasst; detaillierte Daten dazu werden im Report des nächsten Jahres erwartet.

Der DESI wurde insgesamt angepasst, um neuen politischen Initiativen im Bereich der Digitalisierung, v. a. dem digitalen Kompass (Brüssel Aktuell 5/2021), Rechnung zu tragen. Spitzenreiter im Index sind wie im Vorjahr Dänemark, Finnland und Schweden, gefolgt von den Niederlanden und Irland. Diese Länder liegen auch bei

den erzielten Fortschritten insgesamt vorne (DESI, S. 18f).

Ergebnisse für Deutschland

Deutschland hat sich um einen Platz auf Rang 11 verbessert. Im Bereich Humankapital (S. 6ff) schneidet Deutschland mit Platz 7 überdurchschnittlich gut ab, mit einer Ausnahme: Der Anteil weiblicher Fachkräfte im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) liegt bei 18 % und damit unter dem EU-Durchschnitt. Insgesamt ist ein Mangel an IKT-Fachkräften zu verzeichnen, was in Unternehmen zu Problemen bei der Integration von Digitaltechnik führt (S. 13ff). Hier liegt Deutschland im EU-Vergleich nur auf Platz 18. Weniger als ein Drittel der Unternehmen (29 % DE, 36 % EU-Durchschnitt) tauscht elektronisch Informationen, und nur 18 % der KMU fertigen elektronische Rechnungen aus (EU-Durchschnitt 32 %). Im Bereich der Breitbandkonnektivität hat Deutschland auf Platz 6 gut abgeschnitten trotz zahlreicher Hindernisse beim Netzausbau (S. 9ff).

Wenn auch eine deutlich bessere Abdeckung im ländlichen Raum seit 2019 (von 75 % auf 81 %) zu sehen ist, besteht nach wie vor eine deutliche Kluft zu städtischen Räumen. In den Bereichen 5G-Bereitschaft, allgemeine Festnetzbreitbandnutzung und Breitbandpreise schneidet Deutschland im EU-Vergleich besonders gut ab. Bei den digitalen öffentlichen Diensten (S. 16) verortet sich Deutschland auf Platz 16 mit teils starken (digitale öffent-

liche Dienste für Unternehmen und Open Data) und teils schwachen Ergebnissen (digitale öffentliche Dienste für Bürger).

Digitalisierung im deutschen Aufbau- und Resilienzplan

Das Gesamtbudget des deutschen Aufbau- und Resilienzplans liegt bei 26,5 Mrd. €, mit dem die wirtschaftliche Erholung Deutschlands nach der Coronavirus-Krise unterstützt wird. Mindestens 20 % dieser Mittel müssen nach EU-Vorgaben in den Bereich Digitalisierung fließen. Deutschland übertrifft diese Vorgabe deutlich, da mehr als 50 % der geplanten Mittel diesem Bereich zugewiesen werden. U. a. folgende Herausforderungen will Deutschland angehen (S. 4f):

- Digitalisierung der Bildung: Anschaffung von Endgeräten für Lehrkräfte, Einrichtung einer Bildungsplattform und Bildungskompetenzzentren
- Digitalisierung der Wirtschaft: Investitionsprogramm für Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie, Aufbau von Weiterbildungsverbänden, innovative Datenpolitik
- Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (mehr als 50 % aller zu vergebenden Mittel): Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der Registermodernisierung, besserer Zugang zu Informationen über Rentenansprüche, Digitalisierung der Bahn, digitale und technische Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Zukunftsprogramms Krankenhäuser. (TS)

//// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

UMWELT: KONSULTATION ZUR QUALITÄT VON BADEGEWÄSSERN

Bis zum **20. Januar 2022** können u. a. kommunale Behörden im Rahmen einer Konsultation der EU-Kommission zum Thema Qualität von Badegewässern Stellung beziehen. Ziel der Konsultation ist es, die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Badegewässer-Richtlinie) ggf. zu überarbeiten und diese mit den aktuellen Umwelt- und Klimazielen der Kommission in Einklang zu bringen. Hierzu sollen die Interessenten ihre Meinung erläutern sowie etwaige Mängel oder Probleme bezüglich der Richtlinie anhand von Fragen beurteilen. Teil I beschäftigt sich deshalb mit den persönlichen Ansichten zur Qualität des Badegewässers sowie dem Badeverhalten allgemein, während Teil II Fachfragen zur Umsetzung der Badegewässerrichtlinie beinhaltet, die sich explizit an die betroffenen Interessengruppen richten.

Dabei geht es u. a. um die Vorteile der Bestimmung, Überwachung, Einstufung und Bewirtschaftung von Badegewässern; ob es einen Spielraum für eine Vereinfachung der Anforderungen sowie für eine Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands gibt oder in welchem Verhältnis die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie und der Nutzen, der sich aus der Um-

setzung der Richtlinie ergibt, nach Ansicht des Interessenten stehen. Teil I der Umfrage kann auch separat beantwortet werden. Die Ausführungen der Interessenten werden bei der Evaluierung und der Folgenabschätzung, welche bei einer möglichen Überarbeitung der Badegewässerrichtlinie anfallen würden, durch die Kommission berücksichtigt. (Pr/LM)

//// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT: GEMEINSAME AGRARPOLITIK BESCHLOSSEN

Am 6. Dezember 2021 veröffentlichte die EU-Kommission die neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Amtsblatt der EU. Ab dem 1. Januar 2023 greift damit der neue Rechtsrahmen der GAP.

Mit einer Mittelausstattung von 387 Mrd. € soll sie vor allem eine nachhaltige Zukunft für die europäischen Landwirte sicherstellen, kleinere landwirtschaftliche Betriebe gezielter unterstützen und den EU-Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anpassung der Maßnahmen geben.

Für die Jahre 2021 und 2022 gilt noch ein Übergangszeitraum auf Grundlage der Regelungen zur alten „GAP“-Förderperiode 2014 – 2020.

Hintergrund und Finanzierung der GAP

Seit 1999 beruht die GAP der EU auf zwei Säulen. Die erste Säule besteht aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), welcher in erster Linie in Form von Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe ausgezahlt wird. Die zweite Säule ist mehr auf allgemeine Ziele, u. a. ländliche Entwicklung, Umwelt- und Tierschutz ausgerichtet (ELER).

Von diesen Zahlungen profitieren nicht nur Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch Kommunen, Verbände und andere Institutionen, die sich für entsprechende Ziele einsetzen. Bedingung für die Förderung für die Kommunen ist jedoch, dass die Maßnahmen mit eigenen Mitteln kofinanziert werden. Die Mittelausstattung der GAP von 387 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) gliedert sich mit 291,1 Mrd. € für den EGFL und mit 95,5 Mrd. € für den ELER auf. Im ELER sind 8,1 Mrd. € aus dem Next-Generation-EU Element enthalten, um die Herausforderungen der Coronavirus-Krise zu bewältigen.

Neuerungen der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik

- Die GAP enthält erstmals Bestimmungen zur sozialen Konditionalität, wodurch Begünstigte GAP-Mittel nur erhalten, wenn sie die Elemente des europäischen Sozial- und Arbeitsrechts einhalten.
- Obligatorische Umverteilungsmechanismen der Einkommensstützung von 10 % an kleinere Betriebe

und 3 % an Junglandwirte (Landwirte bis 40 Jahre).

- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, 25 % des Direktzahlungsbudgets für Öko-Regelungen bereitzustellen. Damit werden Landwirte für die Umsetzung von klima- und umweltfreundlichem Verfahren sowie Verbesserungen des Tierschutzes belohnt.
- Mindestens 35 % der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums werden Agrarumweltverpflichtungen zugewiesen, die Umwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen fördern.
- Einrichtung einer neuern Agrarreserve mit einer jährlichen Mittelzuweisung von 450 Mio. €, um Marktmaßnahmen in Krisensituationen zu finanzieren.
- Eine flexiblere GAP durch einfachere Vorschriften auf EU-Ebene und der Einführung von nationalen GAP-Strategieplänen sowie jährlichen Leistungsberichten.

Nationaler GAP-Strategieplan

Erstmals müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP einen nationalen Strategieplan ausarbeiten. Dieser muss bis zum 31. Dezember 2021 der Kommission vorgelegt werden und sich an den folgenden neun Zielen der GAP orientieren:

- Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Wiederherstellung eines ausgewogenen Kräfteverhältnisses in der Lebensmittelversorgungskette
- Klimaschutzmaßnahmen

- Umweltpflege
- Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt
- Förderung des Generationswechsels
- Förderung lebendiger ländlicher Gebiete
- Schutz von Lebensmittelqualität und Gesundheit.

Derzeit muss sich die neue Bundesregierung mit den letzten offenen Punkten zur nationalen Umsetzung der GAP einigen. Durch eine schnelle Einigung wäre eine Verabschiedung der Verordnungen am 17. Dezember 2021 im Bundesrat möglich. (JK)

//// SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

KULTURFINANZIERUNG: ONLINE-LEITFADEN

Die EU-Kommission hat am 29. November 2021 eine neue interaktive Online-Plattform vorgestellt, in der alle europäischen Förderprogramme für den Kultur- und Kreativsektor zusammengefasst sind. CulturEU ist die zentrale Anlaufstelle für zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten aus 21 verschiedenen EU-Programmen, wie z.B. Kreatives Europa, Horizont Europa oder diverse Strukturfonds wie EFRE, ELER und ESF+.

Auf der Plattform kann jede europäische Kultureinrichtung oder Kommune die für sie passende Finanzierungsmöglichkeit ausfindig machen,

gegliedert nach Themenbereichen, Programmen und aktuellen Förderaufrufen. Die Menüführung ist englischsprachig, die Informationen der Unterseiten sind teilweise auch auf Deutsch verfügbar.

Eine vollständige Übersetzung der Plattform in alle EU-Sprachen ist vorgesehen. Einen kompakten Überblick für den deutschsprachigen Raum bietet darüber hinaus die Internetseite „Europa fördert Kultur“ (Brüssel Aktuell 19/2021). (PS)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

/// DIE ROLLE DER BÜRGERMEISTER*INNEN IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN ERWARTUNG UND REALITÄT (BM 2226)

17./18. MÄRZ 2022
IN PARSBERG

Referierende

- Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)
- Reinhard Pleiner, Trainer

Teilnahmegebühr

- 725 € (für Mitglieder des BayGT)
 - 775 € (für Nicht-Mitglieder)
- beides inkl. MwSt.

Die besonderen Situationen in der Gemeinde, mit ihren unterschiedlichen Interessensvertretern und den Anforderungen an die Rolle der Bürgermeister*innen wird in diesem Seminar im Vordergrund stehen. Die vielfältigen

Aufgaben verursachen oft ein Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der jeweils Betroffenen und der Realität. In diesem Spannungsfeld sind Bürgermeister*innen gefordert Entscheidungen zu treffen und diese auch umzusetzen. Dieses verursacht oft „Stress“ bei den Mandatsträger*innen. Hinzu kommen die Herausforderungen in unserer digitalen Welt und somit die Weiterentwicklung der Verwaltung z. B.

In diesem Workshop wollen wir uns mit den Möglichkeiten auseinandersetzen, in diesem Spannungsfeld souverän und aktiv zu bleiben. Wir werden dabei die besondere Situation in den Gemeinden in den Vordergrund stellen. Es ist kein Theorie-seminar, sondern wird sich mit den praktischen Situationen in der Gemeinde auseinandersetzen.

Dieses Seminar wird nochmals am 07./08.11.2022 angeboten.

/// STARKREGENVORSORGE-MASSNAHMEN UND FINANZIERUNG (MA 2222) – NEU

29. MÄRZ 2022
IN MÜNCHEN

Referierende

Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT), u.a.

Teilnahmegebühr

- 215 € (für Mitglieder des BayGT)
 - 250 € (für Nicht-Mitglieder)
- beides inkl. MwSt.

Der Klimawandel ist in aller Munde und manifestiert sich unter anderem durch sturzflutartige Regenfälle, die auch abseits der Gewässer zu verheerenden Überschwemmungen führen können. Dadurch entstehen neue Herausforderungen in den Bereichen Hochwasserschutz und -vorsorge sowie beim Flächenmanagement. Die Frage nach wirksamen Schutzmaßnahmen für diese punktuell auftretenden Wassermassen sowie nach möglichen Handlungsoptionen und Vorsorgemaßnahmen ist von elementarer Bedeutung für unsere Siedlungsgebiete, aber auch für die Freiflächen.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um vor Ort zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das Landesamt für Umwelt, die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung und die DWA, Landesgruppe Bayern, bringen sich hier zu in partnerschaftlicher Kooperation ein.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Bürgermeister*innen, an Führungskräfte und Verwaltungs- sowie technische Mitarbeiter*innen bei den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden, aber auch an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte und -anwältinnen.

Dieses Seminar wird nochmals am 07.04.2022 in Nürnberg angeboten.

/// FÜHRUNGSKRÄFTE-TAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT (SO 2204)

03. – 05. MAI 2022
IN ERDING

Moderation

Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

Teilnahmegebühr

- 650 € (für Mitglieder des BayGT)
 - 700 € (für Nicht-Mitglieder)
- beides inkl. MwSt.

Der nächste Termin für die "Führungskräfte-tagung der Wasserwirtschaft" wird von 03. – 05. Mai 2022 in Erding geplant. Diese Tagung richtet sich an all diejenigen, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeister*innen, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter*innen.

Unter der Moderation von Frau Dr. Juliane Thimet wird ein ansprechendes Tagungsprogramm entstehen. Weiterhin hoffen wir sehr, dass auch ein feierliches Rahmenprogramm möglich sein wird.

Die Anmeldung ist bereits über die Homepage der Kommunalwerkstatt möglich. Weitere Informationen zum Programm finden Sie in der nächsten Ausgabe.



15.12.2021

50 – 12/2021

Finanzzuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021; Veröffentlichung der Richtlinie zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen

Mit Rundschreiben 80/2021 vom 8. Dezember 2021 haben wir unsere Mitglieder über wichtige Eckpunkte zum Vollzug der Finanzzuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen informiert. In diesem Rundschreiben haben wir auf wichtige Verfahrensschritte hingewiesen und angekündigt, dass die detaillierten Regelungen in einer noch zu veröffentlichenden Richtlinie zusammengefasst werden.

Die [Richtlinie zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen](#) der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 (Gewerbesteuerausgleichsrichtlinie 2021 – GewStAR 2021) vom 8. Dezember 2021 wird im Ministerialblatt 2021 Nr. 892 vom 15. Dezember 2021 veröffentlicht.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer unter der Tel.: 089 360009 17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT | Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober



Presse-Information

09.12.2021

Bauernverband, VBEW und Gemeindetag aktualisieren Rahmenregelung für Wasser- und Abwasserleitungen

Wasserwirtschaft und Landwirtschaft erneuern Zusammenarbeit

Für die Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen auch landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen werden. Der Bayerische Bauernverband (BBV) und der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) tragen seit Jahrzehnten dazu bei, dass solche Maßnahmen auch ohne staatliche Regelungen und Gerichte möglichst unbürokratisch stattfinden. Die beiden Verbände haben nun die bisher geltende Rahmenregelung für die dingliche Sicherung von Wasser- und Abwasserleitungen nicht nur aktualisiert, sondern ihren Stellenwert mit dem Beitritt des Bayerischen Gemeindetags maßgeblich gesteigert.

Frau Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds: „Wir freuen uns, als neuer Vertragspartner unseren Beitrag für allgemein akzeptierte Regelungen in Bayern zur Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ver- und Entsorgungsleitungen zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten.“

Die aktualisierte Rahmvereinbarung gibt den bayerischen Landwirten sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen der Wasserwirtschaft Empfehlungen an die Hand, wie die Verlegung und grundbuchrechtliche Sicherung von Trink- und Abwasserleitungen auf landwirtschaftlichen Grundstücken vereinbart werden kann. „Unseren Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ist die Notwendigkeit dieser Leitungen und Anlagen natürlich weiterhin bewusst. Unabhängig ist, dass mit der Fortschreibung dieser Vereinbarung die Belange der Landwirtschaft weiterhin umfassend berücksichtigt werden“, sagte Georg Wimmer, Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes. Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist insbesondere auch die finanzielle Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, wenn eine Leitung mit einer Eintragung im Grundbuch gesichert werden soll.



VBEW-Vorstandsmitglied Markus Rau; Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag, Generalsekretär des BBV Georg Wimmer bei der Unterzeichnung der Vereinbarung (von links) © BayGT

VBEW-Vorstandsmitglied Markus Rau stellte abschließend fest: „Der Vertrag ist ein wichtiger Baustein, um den Ver- und Entsorgern in Bayern auch für die Zukunft angemessene und sichere Rahmenbedingungen für den Bau ihrer Anlagen zu gewährleisten. Die Einigung der Wasserwirtschaft und Landwirtschaft kommt am Ende allen bayerischen Bürgerinnen und Bürgern zugute.“

Bayerischer Bauernverband, Kommunikation, Max-Joseph-Straße 9, 80333 München
Telefon (0 89) 55873-2 09, -210; Telefax (0 89) 592311
E-Mail: Kommunikation@BayerischerBauernVerband.de / Internet: www.BayerischerBauernVerband.de
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Kommunikation, Wilhelm-Wagenfeld-Str. 4, 80807 München
Telefon: (089) 38 01 82 -45; E-Mail: a.behnisch@vbew.de / Internet: www.vbew.de
Bayerischer Gemeindetag, Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon (089) 36 00 09 -30, E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2022

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 50/2014) folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.443.500,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.06.2020 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden

- | | |
|--|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde | 1.350,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich je weiterem Einwohner | 0,30 € |

2. Verwaltungsgemeinschaften

- | | |
|--|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind, | beitragsfrei |
| b) andernfalls:
Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. | |

3. Zweckverbände

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner | 0,09 € |
| b) mindestens | 750,00 € |
| c) höchstens | 2.850,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.850,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände | 1.350,00 € |

4. kommunalbeherrschte juristische Personen

- | | |
|--|------------|
| a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000,00 € | 1.550,00 € |
| b) Stammkapital über 500.000,00 € | 2.900,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung wird den Mitgliedern gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags Nr. 01/2022 bekannt gemacht.

München, den 15. Dezember 2021

Bayerischer Gemeindetag

Dr. Uwe Brandl
Präsident



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 8. Dezember 2021
R VIII/ste

Rundschreiben 79/2021

Bayerischer Eine Welt-Preis 2022

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

überall in Bayern setzen sich Menschen auf vielfältige Weise für globale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Solidarität, Frieden und weltweite Bewahrung der Natur ein. Sie engagieren sich für Eine Welt: zum Beispiel im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit (mit Schulen, Kirchengemeinden, Nichtregierungsorganisationen), bei der Förderung des Fairen Handels oder im Bereich entwicklungspolitischer Bildung / Globalen Lernens. Sie wollen Globalisierung gerechter gestalten und allen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Dieses bürgerschaftliche Engagement zu stärken und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen ist das Ziel des Bayerischen Eine Welt-Preises. Nach 2012, 2014, 2016, 2018 und 2020 wird er am 30.4.2022 zum sechsten Mal vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, gemeinsam mit dem Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales, Melanie Huml, zugleich zentrale Ansprechpartnerin der Bayerischen Staatsregierung für die Eine Welt-Gruppen in Bayern.



Neben Eine Welt-Initiativen, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Hochschulen), Kirchengemeinden und Weltläden (jeweils mit Sitz in Bayern) können sich bayerische Kommunen bewerben um den

"Bayerischer Eine Welt-Preis 2022" für Kommunen

Mit diesem Sonderpreis wird eine Kommune ausgezeichnet für vorbildliches kommunales Eine Welt-Engagement, z.B. in den Bereichen Stärkung des bürgerschaftlichen Eine Welt-Engagements, Förderung Globalen Lernens, Fairer Handel, nachhaltige Beschaffung, kommunale Partnerschaftsarbeit, Integration von Flüchtlingen etc.

Der Sonderpreis für Kommunen ist mit 1 000 € dotiert.

Bewerbungsschluss: Freitag, 11. März 2022 (elektronischer Eingang beim Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.). Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form per vorgegebenem Formular möglich zu finden über folgenden Link:

<https://www.eineweltnetzwerkbayern.de/eine-welt-preis/bewerbung-fuer-kommunen>

Vorgaben für die Bewerbung: Der Bewerbungstext darf maximal 3.500 Zeichen inkl. Leerzeichen umfassen. Angehängt werden kann maximal eine DIN A 4-Seite (Dateigröße maximal 2 MB) mit ausschließlich Fotos. Pro Organisation kann nur eine Bewerbung abgegeben werden! Bei mehreren Bewerbungen für eine Organisation wird die zuerst eingegangene gewertet.

Diese Informationen finden sich auch auf der Website www.eineweltpreis.de.

Rückfragen an das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V., Metzplatz 3, 86150 Augsburg, info@eineweltnetzwerkbayern.de Tel.: 089 / 350 40 796.

Als Ansprechpartnerin beim Bayerischen Gemeindetag steht Ihnen Frau Barbara Gradl unter Tel.: 089 360009 - 37, E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



ANZEIGE

**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter
Ganzleinen-
einband**

zur Erstellung
des Jahrgangsbands

19,10 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



**DRUCKEREI
SCHMERBECK**
GMBH

info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

